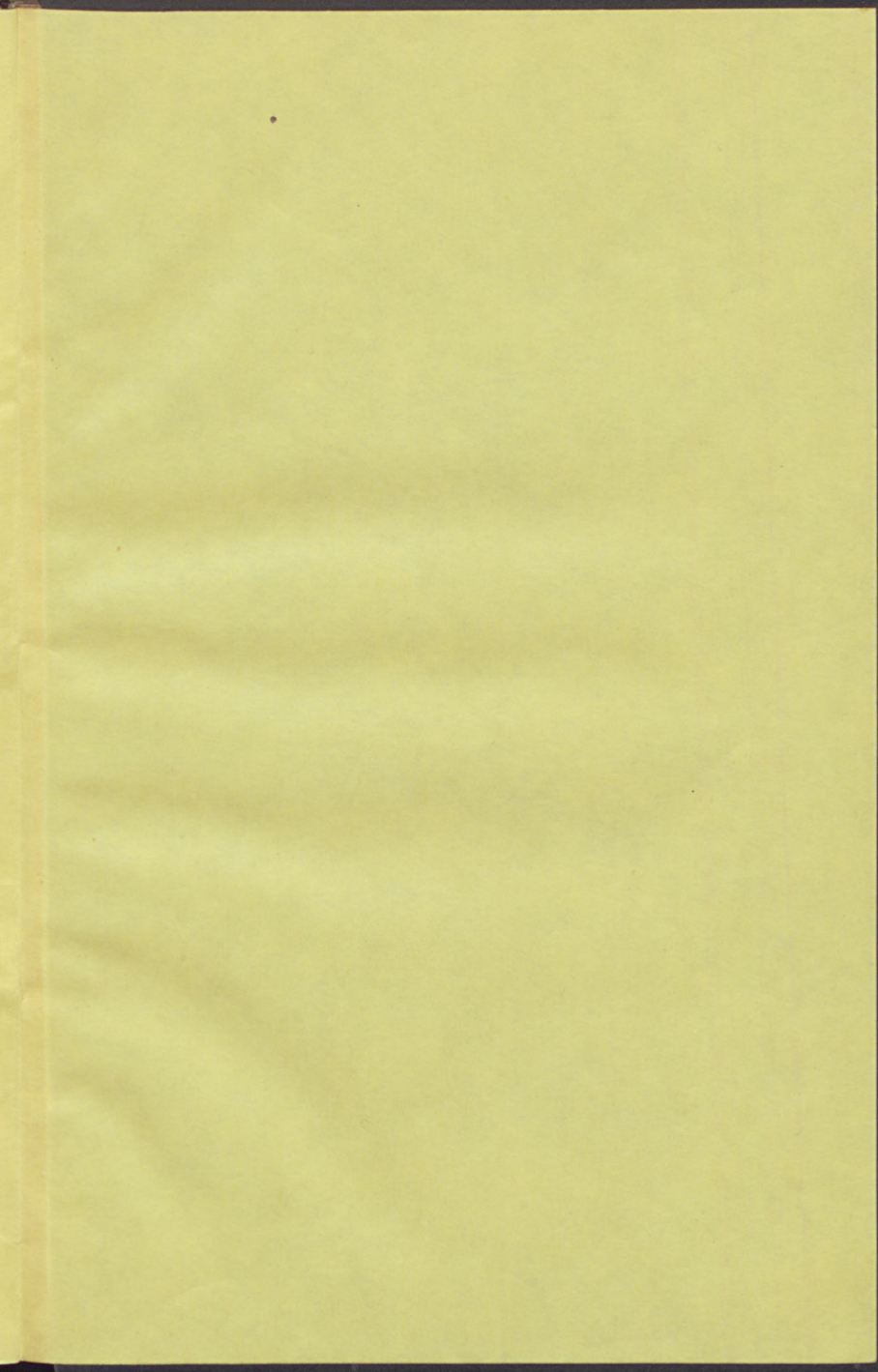
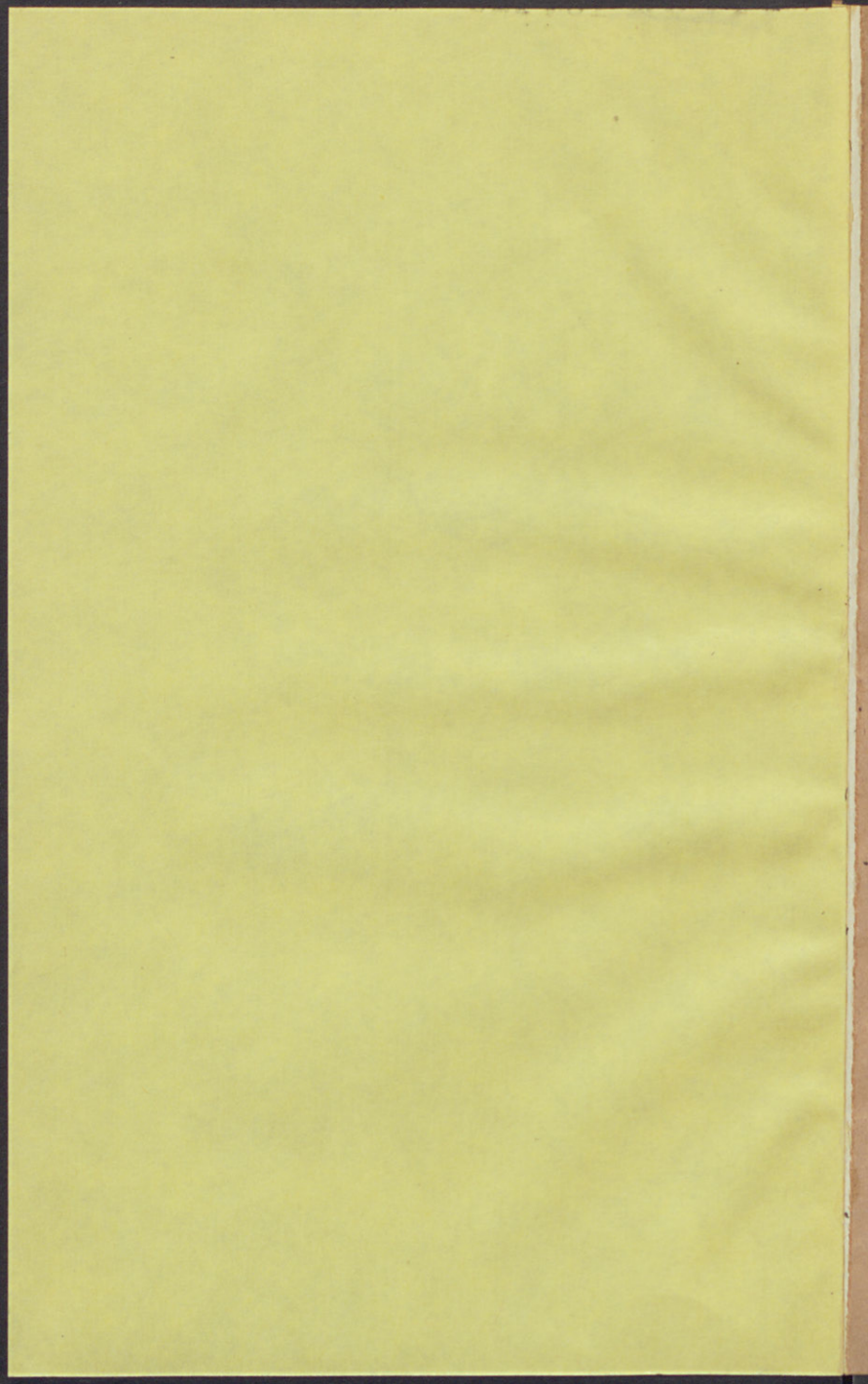


45

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

VÁROSI ÉS EGYHÁZKERÜLETI
NYOMDA, KÖNYVKÖTÉSZEZET
DEBRECEN.





10532



Der **neue Machiavel.**

Ein

Buch für Fürsten

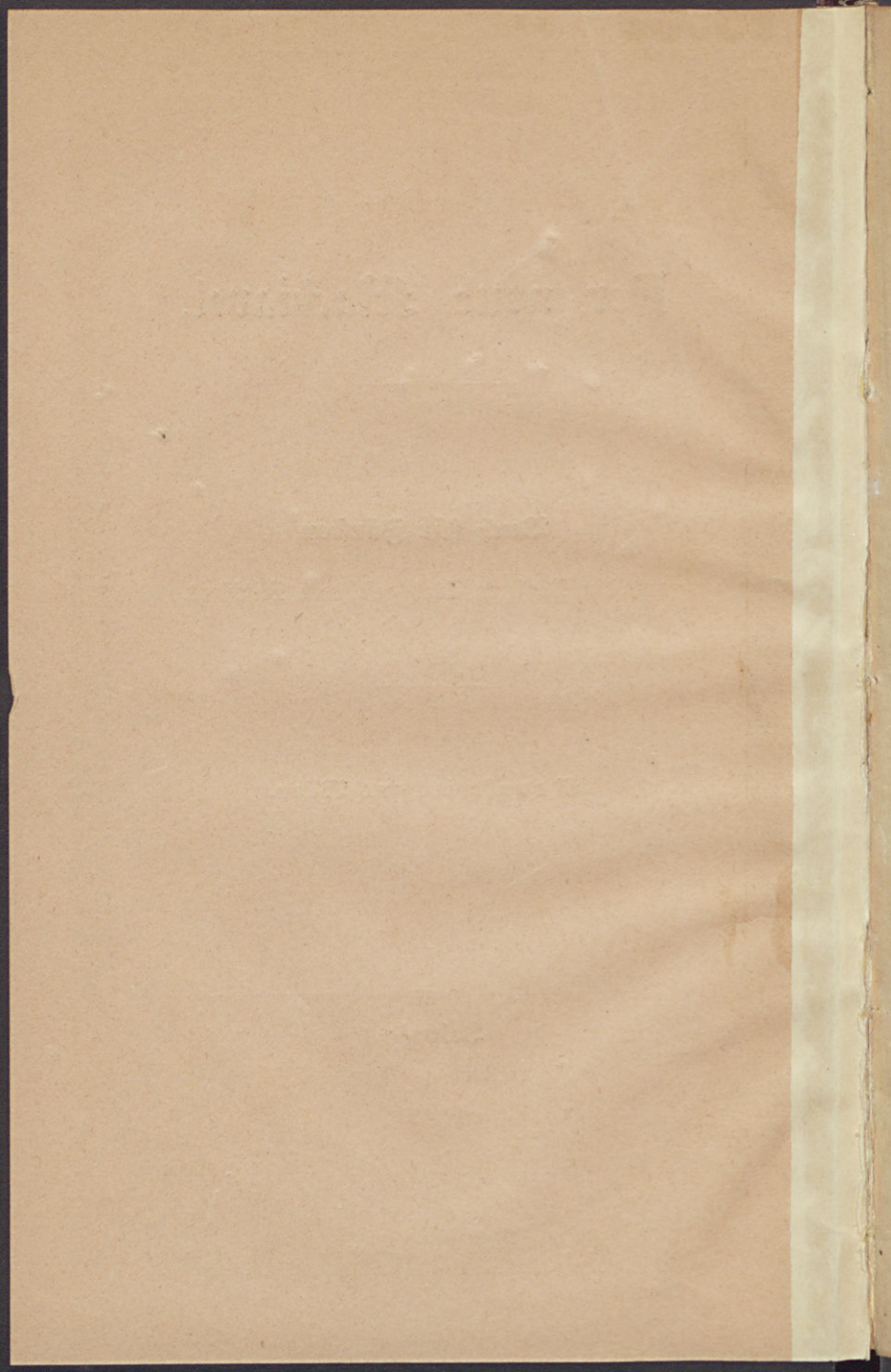
aus den Papieren eines gefallenen Ministers.

Manuscript aus Wien.

Leipzig,

Friedrich Andrä.

1849.



Der neue Machiavel.

Ein

Buch für Fürsten

aus den Papieren eines gefallenen Ministers.

Manuscript aus Wien.

Leipzig,
Friedrich Andrä.
1849.

107415

15532

Rendons grâces à Machiavel et aux
écrivains de ce genre; en feignant
de donner des leçons aux rois
il en a donné aux peuples....

Bacon.



970-1006/27

Inhalt.

	Seite.
Die fürstliche Gewalt und ihr Rechtsboden	1
Das Princip der Despotie und das der Demokratie . . .	5
Die fürstliche Gewalt und die Republik	8
Die fürstliche Gewalt und die Verfassungen	11
Die fürstliche Gewalt und die Parlamente	18
Die fürstliche Gewalt und die Armee	31
Die fürstliche Gewalt und die Revolution	40
Die fürstliche Gewalt und ihre Anhänger	47
Die fürstliche Gewalt und ihre Zukunft	54
Schluß	61
{ Eine constitutionell-monarchische Verfassung. }	
{ Eine demokratisch-monarchische Verfassung. }	

Index

Faint, illegible text, likely an index or list of contents, possibly including page numbers and titles.

Die fürstliche Gewalt und ihr Rechts- boden.

On peut parvenir à la souveraineté par
l'effet de la fortune du mérite de l'ha-
bileté par quelque scélératesse
. . . par le choix de ses concitoyens
.

La principauté vient ou du peuple ou des
grands, selon que la fortune en décide:
car les premiers ne trouvent souvent
d'autre moyen pour subjuguier le peuple
que de mettre en avant l'un ou l'autre
qu'ils font nommer prince pour
pouvoir à l'ombre d'une autorité re-
connue se livrer au besoin qu'ils ont
de dominer.

Machiavel.

Die fürstliche Gewalt ist entstanden in den Zeiten des Kampfes, wo ein tapferer Führer nöthig war gegen äußere Feinde den Kampf zu leiten, oder auf den Zügen eines Stammes bei der Eroberung fremder Gebiete die nöthige Ordnung und Einigkeit zu bestimmen. Ursprünglich waren diese Führer keine Gesetzgeber. Die Gesetze pfl egten sich die Völker selbst zu geben, und das Amt des Führers hatte sein Ende mit dem Siege.

Je häufiger Kämpfe und Völkerzüge wurden, desto länger wurde die Dauer der dictatorischen Gewalt, bis sie endlich eine Permanenz erhielt, die dem tapfern Führer des Krieges auch die unbeschränkte Macht der Gesetzgebung für den Frieden übergab. Nach dieser Entstehung der fürstlichen Gewalt fanden sich berühmte Abenteurer, kühne Soldaten die ohne Wahl und gegen den Willen der Völker sich an ihre Spitze drängten.

Einmal im Besitze der unbeschränkten Macht konnte den Vätern auch nicht verwehrt werden, ihre Söhne als Erben des Thrones einzusetzen. Dies ist der Rechtsboden der Dynastien, und um dessen Giltigkeit zu beweisen, bedarf es weiter nichts, als einen Blick auf das Wesen des Rechts. Recht ist nichts anders als das Gesetz, welches der Stärkere giebt; oder der Vertrag unter welchem die Menschen sich vereinigen beisammen zu leben. Nach dem Rechte des Stärkeren ist der Rechtsboden der Dynastien ein unbedingt giltiger, historisch, weil der Schöpfer der Dynastie als der Stärkere anerkannt war, faktisch, weil die Dynastie sich nicht behaupten konnte, wenn sie nicht der Stärkere wäre. Ob die Stärke in physischen oder in moralischen Eigenschaften liegt, bleibt sich gleichbedeutend.

Aber selbst nach dem Rechte, welches aus dem Vertrag hervorgeht, ist das der Dynastie ein unleugbares, denn es war ein Vertrag, wenn auch nicht nach den Formen der Gegenwart, der dem Fürsten die Macht übertrug; unter der Bedingung, daß er führe, wurde er zum Führer erwählt.

Wäre aber der Antritt der Macht selbst gewaltsam geschehen oder erschlichen worden, daß die Zeit einem Verhältniß Vertrags-Kraft gebe, ist eine bekannte Lehre. Auf

die Natur desjenigen, der eben im Genusse des Rechtes ist, kommt es nicht an. Wer eine Krone ererbt hat mag unfähig sein, oder ein Verbrecher, er kann nicht seines Rechtes verlustig gehen, ohne daß eine Rechtsverletzung statt finde. Würde er sein Recht aufgeben, oder würde es ihm genommen werden, es wäre die Beleidigung der hingeschiedenen Geschlechter, es wäre ein Unrecht für die kommenden.

Fürst und Volk sind wechselnde, sind vergängliche Faktoren, Dynastie und Staat sind zwei Größen, an welchen die Gegenwart nichts zerstören darf ohne große Verantwortung auf sich zu laden. Selbst die Versuche der Neuzeit, die Bedeutung der Dynastien zu verdrängen, konnten ihrem Prinzipie kein anderes Recht unterbreiten als das, auf welchem die Dynastien ruhen, die Demokratie in ihrer weitesten Ausdehnung strebt nur nach dem Rechte des Stärkern, welches sie friedlich walten lassen will durch die souveräne Gewalt, die sie der Majorität zuerkennt. Daß die Majorität gerechter sei als der Einzelne, hat die Geschichte nicht bewiesen, sie hat so viele Irrthümer begangen wie die Fürsten selbst, sie hat eben nichts für sich, als daß sie stärker ist als die Minorität.

Der einzige Unterschied ist in der Ausführung des Prinzips. Die Dynastien suchen die Stärke durch Waffen zu erringen, die Demokratie begnügt sich mit dem Abzählen der Stimmen. Die Meinungen wechseln aber, die Stimmen leitet der Einfluß vergänglicher Interessen, die Demokratie entbehrt der Bürgschaft der Consequenz. Die Stärke der Dynastien hat stets dasselbe Ziel ihrer eignen Erhaltung und Vergrößerung des Staates. Die Demokratie mit ihrem Prinzipie der Majorität kann nur bei einem erhöhten Grade der politischen Bildung aller Stimmgebenden

zur Herrschaft fähig sein. Diese Bildung zu verhindern war daher eine Nothwehr der Dynastien und wenn sie in dieser Nothwehr siegten, so war dies auch nur die Folge des Rechts des Stärkern.

Von diesem Standpunkt muß ausgegangen werden, wenn die Fürstengewalt begriffen, wenn sie befürwortet werden will.

Das Princip der Despotie und das der Demokratie.

Vous devez donc savoir qu'il y à deux manières de combattre, l'une avec les lois, l'autre avec la force. La première est propre aux hommes l'autre nous est commune avec les bêtes.

Machiavel.

Das Princip der Alleinherrschaft fordert eine Ueberlegenheit des Herrschers, sei es nun durch die eigenen Eigenschaften oder die seiner Rathgeber.

Das Princip der Volksherrschaft ist die Kraft der Majorität, dort wird in der Theorie des Principis die geistige, hier die physische Ueberlegenheit als das Mittel betrachtet der Gesamtheit Gesetze zu geben, wenn auch umgekehrt die Despotie durch physische, die Demokratie durch geistige Mittel regieren will.

Oder sollte das Princip der Majorität auf der Intelligenz beruhen, wie man so gerne vorgiebt, die Majorität weiser sein als die Minorität?

Hat nicht vielleicht der bekannte Staatsmann Recht, der sagte „die Majorität sind G—“?

Man gehe von Haus zu Haus, man gehe in die Kirche, in die Schule, in das Bierhaus oder in den Salon der Minister, ja, man gehe in Parlamente und entscheide dann, ob die Mehrheit klüger sei als der Rest.

Wahr ist es, daß bei jedem Auftreten der Volksherrschaft gegen die Fürstengewalt, das Genie auf jener

Seite war — es liegt dies aber nicht daran, daß die Majorität des Volkes genial sei, sondern es liegt daran, daß nur Männer höherer Geistesfähigkeit den Augenblick erkennen, in welchem ihre Gegner schwach sind, daß nur sie den Muth haben, einer bestehenden Gewalt entgegen zu treten, daß grade sie die Sympathien der unternehmendsten und unterrichtetsten Staatsbürger zu gewinnen wissen.

Diejenigen, welche sich einer Bewegung erst anschließen, wenn sie schon günstig entschieden scheint, die durch ihre amtliche Stellung, durch ihren Besitz und durch Protektion bei den Wahlen in die Parlamente kriechen, bedürfen keines Genies, sind keine ächten Demokraten und bilden jene Majorität, die so leicht für die fürstliche Gewalt zu gewinnen ist, weil ihre Glieder nicht fähig sind ohne die Gunst zu irgend etwas zu gelangen und die schon darum ihre Stimmen gegen die Männer des Genies mißbrauchen, weil sie nicht glänzen können neben ihnen.

Es ist der Vorzug der fürstlichen Gewalt, daß sie ohne Zwang das Genie auf ihre Seite zu ziehen und zum allgemeinen Besten zu benutzen sucht, während die Bestrebungen der Demokratie den Fürsten nur die unfähigeren Menschen zum Regieren überlassen, alles Genie für sich monopolisiren wollen.

Die Alleinherrschaft hat, die Geschichte beweist es, den großen Vorzug die Einheit zu erhalten, während die Demokratie mit ihren Humanitätsprinzipien sie stört. Wie groß, wie herrlich, wie einig würde nicht Deutschland, sondern ganz Mittel-Europa dastehen, wenn die Weisheit der Habsburger, die sie drängte die Reformation zu verfolgen, nicht ihren Widerstand gefunden hätten in der Macht jener Freigeister und Bilderstürmer! Wenn auch die Reformation

anfänglich nur die Kirche zu betreffen schien, Carl V. hat sie richtig durchschaut, indem er sie als eine politische Bewegung betrachtete. Leider waren die andern Fürsten nicht so klug dies einzusehen, oder die Eifersucht leitete sie auf den Irrweg, gemeinschaftliche Sache mit dem Volke zu machen. Die Habsburger hatten kein Mittel gescheut, ihrem Scepter die meisten Länder zu unterwerfen, der Widerstand den sie fanden zerstörte die Einigkeit. Dadurch daß die Fürsten selbst den mächtigsten Hebel allen Gehorsams, den des Vertrauens zu dem Kaiser und des Glaubens an die Wunder der Kirche schwankend machten, haben sie Deutschlands Größe zerstört. Luther eiferte zwar, seine Reformation sei keine Revolution — man kann aber den Aberglauben nicht aufheben ohne die Kritik in die Schranke zu führen, und diese ist eine unerträgliche Waffe gegen alle Fürsten.

Die fürstliche Gewalt und die Republik.

On se figure souvent des republicques et d'autres gouvernements qui n'ont jamais existé. —

Machiavel.

Es ist unzweifelhaft, daß Republik und Fürstenthum dem Wesen nach keine Gegensätze sind, wenn auch in der Regel verschiedene Formen darunter verstanden werden.

Der Ursprung der Worte sagt allerdings, daß die republikanische Regierungsform nur das allgemeine Wohl zum Zwecke haben könne, während der Begriff der fürstlichen Herrschaft diesen Zweck nicht nothwendiger Weise mit der Ausübung der Gewalt verbindet.

Das öffentliche Wohl hat aber in den alten Republiken so oft wie in den modernen die Uebertragung der Gewalt auf einen Einzelnen erfordert. Die Herrschaft eines Fürsten ist nie von Dauer gewesen, wenn sie das allgemeine Wohl außer Augen gelassen und beide Formen der Regierung ergänzen sich in ihrem Wesen so vielfältig, sie werden sich gegenseitig so vortheilhaft, daß sie leichter als verwandt denn als feindlich gedacht werden können. — Die Geschichte widerstreitet durchaus nicht der Vereinigung des Wesens beider Formen, ja die Namen selbst haben sich miteinander vertragen.

Res publica, das öffentliche Wohl, findet seinen Vortheil bei der Einheit und Einigkeit der obersten Gewalt; die fürstliche Gewalt hat keinen sicherern Weg der Selbst-

erhaltung als die Beschützung und Förderung der res publica. Ohne einen edleren Beweggrund der gegenseitigen Annäherung aufzusuchen, res publica, die in der Befriedigung von Tausenden, die Fürstenherrschaft, die in dem Genuße eines Einzelnen ihr Ziel hat, werden sich dieses Endzwecks halber gegenseitig nöthig, der Republik ein Fürst förderlich, dem Fürsten die Republik beinahe unvermeidlich.

Der Eigennuß — wenn man ihn auch eine gemeine Eigenschaft zu nennen pflegt, der Eigennuß ist bei menschlichen Dingen unveräußerlich. Es ist Thorheit, zu denken, ein Volk oder ein Fürst strebe nach Ideale. Ideale werden nur insoweit erstrebt als sie den menschlichen Sinnen wünschenswerth erscheinen, jeder nennt sein Ideal was seinen Sinnen am meisten Befriedigung bietet. Eigennuß ist das Ur der menschlichen Neigung.

Diese unveräußerliche Eigenschaft ist es, welche den Fürsten mit dem öffentlichen Wohle, mit der res publica in Zwiespalt bringen, ihr feindlich sein kann — diese Eigenschaft ist aber keineswegs dem Fürsten als solchem, sondern nur als Menschen eigen, und Menschen sind es, die mit oder ohne Fürsten immer die Gesamtheit regieren, welche Form auch die Regierung haben möge. Eigenschaften, die in der menschlichen Natur liegen, sind nie zu beseitigen, und während die gemeinste aber mächtigste dieser Eigenschaften, der Eigennuß, jede andere Art von Gewaltthaten gegen die res publica sich versündigen lassen muß, kann er grade den Fürsten dazu bestimmen, für dieselbe zu handeln; während bei der Gewaltübung durch Collegien der Eigennuß ihrer Glieder sich gegenseitig die Befriedigung desselben nachsehen muß, hat die fürstliche Gewalt ein Interesse im Namen der res publica jedem Eigennuße entgegen

zu treten und dessen Befriedigung für sich allein zu monopolisiren.

Der Eigennuz der römischen Patrizier, der Nobilität in den italienischen Republiken, der Herren in der Schweiz, der Bürger in den freien Reichsstädten, der Geldmänner in den Vereinigten Staaten war geschichtlich nicht minder gegen die *res publica* als der Eigennuz, welcher den Fürsten vorgeworfen wird, und wenn die Demokratie behauptet, daß dies nichts gegen das Prinzip beweise, weil es dasselbe verlege, so hat die Fürstengewalt ebenbürtiges Recht zu behaupten, daß die Verletzung der *res publica* auch nicht in ihrem Prinzip, sondern daß die Heiligachtung derselben ihr nahe liege.

Ist aber die Fürstengewalt selbst in ihrem Mißbrauche weniger gefährlich als eine andere Form, bleibt sie unter allen Umständen der *res publica* näher, so ist nicht einzusehen, warum diese als ein Gegensatz, als ein Gegenstand der Bekämpfung von Seiten der Fürsten betrachtet werden soll, und warum sie sich nicht viel mehr mit dem Worte verbinden, das in dem Munde ihrer Gegner bisher eine so gewaltige Waffe war.

Von dem Standpunkte guter Fürsten ist es ein Recht, sich an die Spitze der *res publica* zu stellen, von dem Standpunkt schlechter Fürsten ist es nichts weiter als die Vollenbung des Betruges, wenn sie ihren Handlungen den edlen Beweggrund unterschieben. Für einen Fürsten ist es leichter als für jeden Andern, ein Republikaner zu sein. Alle Tugenden, welche den Demokraten Opfer kosten, sind sein Vortheil.

Die fürstliche Gewalt und die Verfassungen.

. . . rien ne'est plus difficile ni d'un succes plus douteux ni plus dangereux à executer que l'introduction de lois nouvelles . . .

Machiavel.

Die fürstliche Alleinherrschaft, angefeindet von der Partei der Volksherrschaft, wird, das ist eine unleugbare Thatsache, von einem großen Theil der Unterthanen als gefährlich für die Gerechtigkeit und als kostspieliger denn andere Regierungsformen betrachtet. Diese Ansichten gänzlich zu widerlegen ist nicht möglich. Die mit der Alleinherrschaft verbundene Willensfreiheit des Herrschers ist allerdings mit der Willkür verwandt und daß die Willkür niemals die Gerechtigkeit verlege, läßt sich bei Fürsten eben so wenig wie bei andern Menschen behaupten. Der Volksherrschaft gegenüber mag aber angeführt werden, daß die größere Zahl der Regierenden auch ein größeres Maß von Willkür zu üben und demzufolge auch eine größere Menge von Verstößen gegen die Gerechtigkeit zu begehen im Stande sei, und daß der Fürst mit Allem was ihm theuer ist an die Erhaltung seiner Gewalt gebunden, sie weniger durch Mißbrauch gefährden werde, als die Männer, welche nur für Augenblicke über das Niveau ihres Standes sich erheben und sich leichter an dem ungewohnten Genuße der Herrschaft berauschen.

Die Sparsamkeit anbetreffend kann dieselbe für den Staat kaum darin erblickt werden, daß mit dem häufigen Wechsel der Gewalten, wie sie die Volksherrschaft mit sich bringt auch die Systeme gewechselt werden, und daß die Einnahme des Fürsten, die er verwendet durch einen Glanz, der Hunderten von Menschen Beschäftigung giebt, nach Außen zu imponiren, in die Sparbüchsen einiger hundert Regenten des Volkes vertheilt wird. Da aber die Ansichten bezüglich der möglichen Willkür und der Verschwendung bestehen, da es im Interesse der Dynastie liegt, selbst dem Irrthum keinen Widerstand entgegen zu setzen, wenn er mächtig ist, so ist es Sache der Klugheit jene Beschränkung der Alleinherrschaft zuzulassen, welche dem Scheine nach die Willkür unmöglich machen, und die Ausgaben unter die Vormundschaft, unter die Ueberwachung des Volkes selbst stellen. Das vorzüglichste dieser Mittel ist die sogenannte constitutionelle Regierungsform. Gerade in den Gründen, welche dem Begehren darnach untergeschoben werden, in dem Streben nach Gerechtigkeit und nach Sparsamkeit, liegen auch die Mittel, die fürstliche Gewalt aufrecht zu erhalten und während deren Gegner glauben, ihr Ende durch eine Constitution herbeizuführen, befestigen sie dieselbe vielmehr.

Daß die Absicht der Zerstörung fürstlicher Gewalt dem Begehren nach Constitutionen zu Grunde liegt, wer könnte das bezweifeln, wenn er einen Blick wirft auf den Wortlaut aller Constitutionen oder Constitutionsentwürfe der Volksmänner!

Daß aber die Constitutionen, weise benützt, die Throne beschützen und befestigen ist schon eine Erfahrung der Geschichte.

An und für sich ist der Völker Begehren von Verfassungen schon ein Mißtrauens-Votum, eine Kriegserklärung an die fürstliche Gewalt, und von ihr muß es auch als solches behandelt werden.

Daß das Begehren aus innerer Ueberzeugung, daß es aus dem Bedürfniß der Masse des Volkes hervorgehe, kann geradezu bestritten werden. Die constitutionelle Regierungsform war zu allen Zeiten für die Völker die schlechteste von allen. Sie ist nicht wohlfeiler, nicht sicherer als der Despotismus, sie hemmt die Willkür der Fürsten, wenn diese Willkür eine edle ist, und hindert sie nicht, wenn sie eine schlechte ist, sie zerstört gute Pläne durch Beschränkung der Mittel, sie duldet alles, wenn nur die Form nicht verletzt wird. Solch ein Formenleben ist gut für Theoretiker, für einzelne Leute, die Politik treiben wollen, ohne sie zu begreifen, für Feiglinge, die Freiheit ohne Kampf wollen; das Begehren nach Constitution ist weiter nichts, als der Wunsch vieler Schwachen, daß der Fürst so schwach werden möge wie sie.

Die Masse kümmert sich selten um politische Formen, ihr liegt nur die sociale Frage am Herzen, und wie ein Fürst, welcher der *res publica* lebt, wohl auf den Beifall der kleinen Zahl der Verständigen zählen kann, so würde der Fürst selbst bei einer Blutherrschaft und bei der maßlosesten Willkür Jubel von der Masse erndten, wenn er die Güter theilen ließe.

Wenn demungeachtet vom Volke gesprochen wird, welches die Revolutionen macht und Verfassungen begehrt, so kann darunter nur jene Partei verstanden werden, die von einzelnen Ehrgeizigen benutzt, glaubt, ihre eignen Interessen

zu fördern, indem sie mit einem Kampfe droht. Diese Partei ist wie Kinder, je schwerer sich der Fürst bewegen läßt eine Verfassung zu geben, desto mehr wird sie darnach schreien.

Talleyrand hat im Jahre 1815 die deutschen Fürsten gewarnt, Verfassungen zu geben: „sie haben in Frankreich die Revolution permanent gemacht“ — sagte er. Die deutschen Fürsten haben leider nicht alle dem Rufe nach Verfassungen ganz widerstanden, waren aber doch weise genug sie so zu geben, daß das alte Ehrwürdige und mit demselben die angeerbte Macht des fürstlichen Hauses nicht erschüttert wurde. Andere Fürsten bewahrten 30 Jahre lang die Freiheit ihrer Willkür, sie ließen kein Blatt zwischen sich und ihr Volk treten, erst im Jahre 1848 angefleckt durch die Ereignisse in Frankreich, und unzufrieden durch Stockung der Geschäfte verließ das deutsche Volk die gesetzliche Bahn und forderte von seinen Fürsten mit einer merkwürdigen Einigkeit Verfassungen.

Ist wie damals die Gefahr zu groß, dem Volke die Verfassung länger zu verweigern, ja, hat das Volk vielleicht gar die Macht an sich gerissen und dictirt sich selbst die Verfassung, unter der es künftig regiert sein will, so bleibt dem Fürsten allerdings nichts anderes übrig, als sich in die Nothwendigkeit und Gewalt zu fügen, und er kann zur Rettung seines Ansehens nichts Besseres thun, als den Schein zu verbreiten, daß er die Ereignisse, die Verfassung selbst gewünscht habe, daß er über die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes bisher getäuscht worden sei, daß der Kampf, der vielleicht Tausende von Menschen gekostet hat, gegen seinen Willen, nur aus Mißverständnis stattgefunden habe.

Verfassungen werden in der Regel nicht am Tage der Revolution sogleich in die Form eines Gesetzbuches hineingegossen, was den Frieden wieder herstellt, was den schwankenden Thron wieder aufrichtet und die Revolution wieder zurückdrängt, sind in der Regel nur einige Schlagwörter, wie in der Gegenwart die Pressfreiheit, Volksversammlung u. dergl. Der Fürst hat sie nur zuzusichern — was ihm daran nicht gefällt läßt sich mit Leichtigkeit bei der Gesetzgebung vermeiden. Am mächtigsten ist natürlich der Einfluß der fürstlichen Gewalt dann, wenn es nur einzelne Stände sind, welche die Alleinherrschaft und die Willensfreiheit des Monarchen beschränken wollen. Ist auch das ganze Volk in Bewegung gesetzt, so pflegt doch, wie oben gesagt, nie das ganze Volk Theil zu nehmen an den Wünschen, welche die Throne erschüttern.

Jeder Widerstand, jede Neuerung findet Anhänger, jeder Auslauf findet Zulauf, sehr selten weiß aber die Masse, daß sie nur den Wünschen einzelner Menschen oder einzelner Stände diene. Wie sie blindlings im Augenblicke der Aufregung sich zum Werkzeuge der einen Partei hergegeben, so wird sie später alles Ernstes gegen dieselbe sein, wenn sie bemerkt, daß nicht ihr Interesse bei der Bewegung im Spiele war. Gewöhnlich sind es Diejenigen, die ihren Privatweck bei der Bewegung verfolgen, die am leichtesten bereit sind, die Interessen der Masse zu opfern.

Nührt die Aristokratie gegen die fürstliche Gewalt die Masse auf, so wird eine ständische Verfassung, ein Senat u. dergl. mit ganzlichem Ausschluß von Bürgern und Volk die Bewegung bannen und ihre Führer mit dem Throne auf eine Seite stellen, während auf der andern die getäuschte Menge, wenn sie einmal die Täuschung bemerkt, ihren Haß

nicht mehr gegen den Fürsten, sondern gegen die im Vortheil sich befindliche Aristokratie richten wird.

Ging die Bewegung von dem Mittelstande aus, so genügt eine Verfassung mit Begünstigung des Kunstwesens, ein Handelssystem mit hohen Schutzzöllen, die Führer der Bewegung zu gewinnen, ihr Interesse mit dem des Thrones zu verbinden und auf sie eine spätere Rache der Menge hinzuleiten.

War es die sogenannte Partei der Intelligenz, welche die Hand im Spiele hatte, so bedarf es nur einiger schönen Theorien, einiger idealen Gedanken und einiger Minister, gewählt aus den Professoren der Hochschulen, um in kurzer Zeit das Unpraktische der neuen Entwicklung dem Volke begreiflich zu machen, das sich um so schneller gegen diese Partei vereinigen wird, als sie selbst in ihren Theorien niemals stark, niemals einig wird.

Ist die Bewegung von den Armen, von der arbeitenden Klasse ausgegangen, so ist es in der Regel nicht die politische Form, sondern die Noth, welcher abgeholfen werden muß und wozu die andern Klassen der Gesellschaft am unfreiwilligsten die Hand bieten. Der Fürst kann da offen zu den freiesten Institutionen sich bereit erklären — es wird die List, die Thätigkeit, die Aengstlichkeit der besitzenden Klassen mehr daran schmälern, als zur Behauptung der fürstlichen Gewalt nöthig ist. Ja, während die freieste Verfassung mit Sorgfalt berathen wird, verlieren sich des Volkes Sympathieen für dasselbe, wenn die Berathung längere Zeit dauert. Waren doch in Preußen und Oesterreich gerade die halbgebildeten Classen über die Versammlung aufgebracht, die aus Gewissenhaftigkeit ihre Aufgabe nur langsam berieith, waren es doch gerade diese halbgebil-

deten Classen, die alleine sich der Reaction angeschlossen als diese den octroyirten Verfassungen Beifall zurief, hat doch die deutsche Nationalversammlung ihren Einfluß nur darum verloren, weil sie die Verfassung nicht wie ein Minister hinphantasirte, sondern der Meinung war, Vernunft, Erfahrung, die Wünsche des Volks und den Geist der Zeit zu Rathe zu ziehen.

Wie die ständische Verfassung eben nur ein Mittel zu den dynastischen Zwecken ist, haben wir schon gesehen; wie jede Constitution ungefährlich ist durch den Haß, den ihre Schöpfer auf sich laden, haben wir untersucht; auf welche Weise die Versprechen in der Noth im Glücke gehalten, wie die Verfassungen schon in ihrem Entstehen zum Besten der fürstlichen Gewalt geleitet werden können, wird in einem andern Kapitel nachgewiesen.

Die fürstliche Gewalt und die Parlamente.

Le prince apprendra du premier à être adroit Ceux qui dédaignent le rôle de renard n'entendent guère leur metier.

Machiavel.

Die Gesetzgebung durch das Volk, durch Parlamente aus Volksvertretern ist gewöhnlich eines der ersten Begehren aller derjenigen, die an der Spitze eines Attentats gegen die fürstliche Gewalt stehen. Es kann solches Begehren oft nicht abgeschlagen werden, in der Ausführung ist es aber möglich jede gute Wirkung zu vereiteln und dadurch den größeren Theil des Volkes Mißtrauen gegen sich selbst und seine Wünsche einzulösen. Der Mittel hierzu giebt es mehrere, theils in der Art der Volksvertretung durch eine oder zwei Kammern, theils in den Eigenschaften, die man für die Wähler und Wählbaren fordert, theils in der Befugniß, die der Volksvertretung eingeräumt wird.

Die sogenannte breiteste Basis der Forderung besteht gegenwärtig in dem Einkammersysteme, in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Männer über 24 Jahren und in der vollkommenen Souveränität der so geschaffenen Volksvertretung. Es ist nicht zu leugnen, daß diese breiteste Basis sehr richtig ist, daß ihr gegenüber der Fürst weiter nichts als der erste Beamte der executiven Gewalt bleibt, daß er sich ohne Wahl der res publica widmen, ja opfern müßte, daß zwischen dem Fürsten eines solchen

Staates und dem Präsidenten der Republik kein Unterschied bestände als der des Titels, der Unverantwortlichkeit und der Erbllichkeit, welche ohne Zweifel bei Feststellung der Basis einer künftigen Forderung auch in Frage kommen werden.

Wird dann die Fürstengewalt als vernichtet zu betrachten sein, so muß schon jetzt der Durchführung der gegenwärtigen Forderungen darum entgegen getreten werden, weil sie es unmöglich machen, den Glanz und die Macht ferner zu behaupten, durch welche die Fürsten bisher ihre Anhänger erkaufte haben.

Ist das Volk erst souverän, es wird nimmer die Summen bewilligen, welche zur Erhaltung einer großen Armee, zur Bezahlung von Hunderten von Hofstellen, die ihm nichts nugen, nöthig sind; es ließe sich denken, daß die Civillisten so abgemessen werden, daß sie nicht einmal mehr zur Erhaltung eines Aufwandes hinreichen, mit welchem andere unabhängige Potentaten die Honneurs gemacht, und jenem Sinn für Kunst und Schönheit gehuldigt werden könnte, der, wenn auch zunächst nur für den Genuß der Fürsten gefördert, doch auch dem Allgemeinen zum Besten kam, zumal selbst fürstliche Leidenschaften oft Gutes zur Folge haben, wie z. B. die Vorliebe für Maitreffen das Volk vor dem Nachtheile schützt, welchen der ungestörte Einfluß einer fürstlichen Gemahlin so leicht mit sich bringt.

Gegen das Einkammersystem steht von Natur aus der tiefgewurzelte falsche Ehrgeiz der Menschen im Felde; das Alter dünkt sich besser als die Jugend, der Bauer weiser als sein Knecht, der Theoretiker nützlicher als der Praktiker, der Adelige mehr berechtigt als der Bürger, der Besitzende nothwendiger als der Besitzlose. Welche immer von einer

dieser Classen die mächtigere ist, ja vielleicht jede in der Hoffnung mächtiger zu werden, wird das Project eines Oberhauses unterstützen!

Ein Oberhaus aber, wie immer es eingerichtet werden mag, und würde es aus den Mitgliedern des Volkshauses selbst gewählt, würde kein Stand, kein Alter, kein Besitz dabei in Betracht kommen, es wäre doch die vollständigste Zerstörung jeder Gewalt der Volksgesetzgebung.

Daß Volksgesetzgebung nichts anders ist, ja im idealen Sinne nichts anders sein kann, als die Herrschaft der Majorität, wurde schon in einem andern Kapitel gesagt. Sind nun die Beschlüsse eines Volkshauses wirklich die der Majorität des Volkes, so versteht es sich von selbst, daß schon der ausgesprochene Grundsatz, die einmal gefassten Beschlüsse in einem Oberhause noch einmal in Frage zu stellen, die einzige feste Grundlage der Volksherrschaft zerstört.

Ist man erst mit dem Principe fertig, so fehlt es nicht an Mitteln auch in der That die Souveränität des Volkes zu einem leeren Schalle zu verwandeln. Wer Menschen kennt, wird zugeben müssen, daß eine Versammlung, welche die Beschlüsse einer andern zu prüfen hat, und wenn sie ganz aus denselben Elementen bestände, doch niemals alle gut heißen und zuweilen wohl sogar solche verwerfen würde, nur um ihre Machtvollkommenheit und ihr Urtheil zu äußern. Außerdem ist es eine alte Erfahrung, daß namentlich bei wichtigen Beschlüssen, welche einer Classe vielleicht Opfer kosten, ehe sie in dem Oberhause zur Entscheidung gelangen, diejenigen, welche einen Nachtheil befürchten alle Mittel des Einflusses in Bewegung setzen, während die Majorität des Unterhauses und ihre Gleichgesinnten die Bearbeitung des Oberhauses zu vernachlässigen pflegen.

Ist nun das Oberhaus aus andern Elementen zusammengesetzt als das Unterhaus, so wird der Unterschied zwischen beiden eine neue Schutzmauer für die fürstliche Gewalt. Der Besitz und die Geburt haben gegenüber der Majorität Interessen, welche denjenigen des Fürsten analog sind, ja das Alter selbst ist durch die Gewohnheit, durch die Liebe zum Gewohnten, durch den geringeren Antheil an der Zukunft den Neuerungen weniger hold als dem Bestehenden. Besitz, Geburt, Alter, wenn sie auch in einem Volks-, d. i. in einem Unterhause mit berathen und mit beschließen, haben doch daselbst selten die Majorität, theils weil der Ehrgeiz sie trennt, weil das Beispiel auf sie wirkt und die Intelligenz, die Beredsamkeit, der Patriotismus der Andern ihre Ansichten erschüttert.

Fünzig Jahre lang widerstand das englische Oberhaus den Vorschlägen zur Sklaven-Emancipation, es hatten beinahe sämtliche Mitglieder Besitzungen, die sie ohne Sklaven nicht bauen konnten. In einer Versammlung mit getheilten Interessen würde ein begeisterter Redner für die Humanität den Sieg im ersten Jahre erfochten haben, der zuletzt erst mit Geld erkaufte werden mußte.

Die Einigkeit des englischen Oberhauses kostete Tausenden von Mitgeschöpfen Leben und Freiheit und zuletzt dem englischen Volke 20 Millionen Pfund Sterling, um welche mehr es der Aristokratie tributpflichtig wurde.

Eine solche Einigkeit wird durch jede Einrichtung von Oberhäusern erreicht, deren Mitglieder gemeinsame Interessen haben. Würde aber gar keine besondere Eigenschaft für die Mitglieder eines Oberhauses ausbedungen, wäre es nur eine Art Ausschuss aus dem Volkshause, würde nicht die obenerwähnte Neigung zum Widerspruch, nicht die Thätig-

keit der Benachtheiligten jedem Beschlusse des Unterhauses entgegen treten, die reinste, ungestörteste Thätigkeit eines solchen Oberhauses würde doch nie alle Beschlüsse des Unterhauses bestätigen, und da es nie die Initiative zu ergreifen berufen ist, daher selbst nur negirend eine Wirksamkeit äußert, in denselben manchen unbequemen Beschluß der Volksmajorität beseitigen.

In der Uebung, daß die Mitgliederzahl des Oberhauses geringer als die des Unterhauses ist, liegt übrigens schon eine mächtige Garantie für den fürstlichen Einfluß. Man erinnere sich des in Frankfurt vorgelegenen Entwurfs, in welchem ein Unterhaus von 400 und ein Oberhaus von 200 Mitgliedern, für jedes ein Drittheil als beschlußfähig und die absolute Majorität als entscheidend festgestellt war. Was das Unterhaus mit 400 Stimmen einstimmig im Namen des Volkes beschlossen hätte, sollte noch einmal von dem Oberhause geprüft werden, dessen beschlußfähiges Drittel von 66 durch die absolute Majorität von 34 Stimmen die Arbeit der 400 verwerfen konnte. Obschon durch preussischen Einfluß dieser Vorschlag zur Sprache kam, ist in der neuen preussischen Verfassung leider diese schöne Proportion nicht beibehalten worden, indem in jeder Kammer die Majorität der Mitglieder anwesend sein muß, bei 350 im Unterhause und 180 im Oberhause hier daher wenigstens 46 dagegen stimmen müssen, um einen Beschluß der 350 aufzuheben. Viel zu ungünstig ist auch die österreichische octroyirte Verfassung, wo ebenfalls 46 Stimmen des Oberhauses gegen 360 des Unterhauses nöthig sind.

Ähnliche Organisation pfllegt jedem Zweikammersysteme zu Grunde gelegt zu werden, und es bedarf wohl keiner Hinweisung, wie irrig dieses mit Volksherrschaft, Selbst-

gesetzgebung oder Souveränität des Volkes verwechselt wird, wie im Gegentheil das Zweikammersystem der Willensfreiheit des Fürsten noch den großen Vortheil bietet, daß er die Irrthümer oder Uebergriße durch Beschlüsse der sogenannten Volksvertreter von der eigenen Verantwortlichkeit abwälzen kann, ohne gehindert zu sein das Gute, was durch sie geschieht sich zum Ruhme und zur Vermehrung seiner Popularität anrechnen zu lassen.

Bei Abfassung von Constitutionen sollte immer auf den Reichthum Englands hingewiesen und vorgegeben werden, daß derselbe der weisen Verfassung zuzuschreiben sei, die geldgierigen unwissenden Mittelklassen werden dann leicht zu einem Oberhaus mit erblichen Mitgliedern ihre Stimmen geben.

Je weniger günstig sich in einer Verfassung das Verhältniß zwischen zwei Kammern gestaltet, oder wenn gar das Zweikammersystem nicht durchzusetzen wäre, desto mehr müßte auf das Wahlgesetz ein Einfluß geübt werden, der die Partei ausschließt, welche bei einer Veränderung zu gewinnen hat. Es liegen bezüglich der Wählbarkeit Gründe so billigen Anscheinens vor, daß nur der selbstständige Mann, nur derjenige, der über die Bezahlung einer gewissen Steuer sich ausweisen kann, wählbar sei.

Selbstständig darf Niemand betrachtet werden, der nicht majoren und insoweit unabhängig von andern ist, daß er nicht im Lohne, nicht für Rechnung eines andern, sondern für sich selbst und auf eigene Gefahr arbeitet oder arbeiten läßt. Mit dem Begriff einer solchen Selbstständigkeit fallen natürlicher Weise alle Einmischungen des Proletariats hinweg und es wird auch verhindert, daß ein Einfluß auf die Steuergewerben durch Dienstverhältnisse geübt, oder durch

das Gesetz die Ansprüche der arbeitenden Classen begünstigt werden. Gleiches führt auch der Censur, d. i. jene Bedingung eines Ausweises über Steuer herbei, nur daß dieser noch überdies verbürgt, daß ausschließlich der Besizende bei der Gesetzgebung theilhaftig wird. Es ist zwar wahr, daß die meisten Steuern ohne Ausweis bezahlt werden, daß die indirekten in der Regel größere Summen betragen als die direkten, jene werden aber von Allen, diese nur von den Besizenden bezahlt.

Sind durch die Bedingungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit die Begriffe der Volksvertretung schon in diejenige Bahn geleitet, wo sie der fürstlichen Gewalt nicht mehr bedrohlich sind, oder wo diese außerhalb der verfassungsmäßigen Volksvertretung numerisch die größere Stütze finden kann, so wird die Bedenklichkeit von Parlamenten am geeignetsten auch dadurch noch geschwächt, daß den Volksvertretern keine Zahlung gegeben und die Dauer der Parlamente und des Amtes der Volksvertreter so lang als möglich gemacht wird, Umstände, welche nur dem Patrioten zuträglich sind, der für das Allgemeine Opfer zu bringen die Mittel und die Lust hat. Ausgezeichnet ist in dieser Hinsicht z. B. die neue österreichische Verfassung, welche außer einem Censur von 500 Gulden direkte Steuer für die Mitglieder des Oberhauses noch den viel größeren festsetzt, daß die Wahl für 10 Jahre gelte, und die Abgeordneten nicht bezahlt seien, Bedingungen, welche nur dem sehr Vermöglichen die Annahme einer Deputirtenstelle gestatten. Es kann kein Geschäftsmann sich 10 Jahre lang von seinem Geschäfte entfernen, nur Rentiers, unpraktische Leute und Beamte sind daher für dieses Oberhaus zu erwarten.

Wie nun über das System der Volksvertretung, wie über die Wahlgesetze entschieden wird, die Befugniß der Volksvertretung ist eine nicht minder wichtige Frage. Gegen die unbedingte Souveränität der Volksvertretung macht sich das Dasein der Fürsten geltend, in dessen Duldung schon die Anerkennung der Nothwendigkeit liegt, daß die Souveränität desjenigen, welcher sein Leben lang das Scepter führt, nicht von denjenigen beseitigt werden darf, die nur für eine gewisse abgemessene Zeit mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger bekleidet werden.

Wie die sogenannte breiteste Basis die Vollgiltigkeit aller Beschlüsse einer Volksvertretung begehrt, so hat die fürstliche Gewalt dagegen das unbedingte Recht, die Genehmigung oder Verwerfung solcher Beschlüsse sich vorzubehalten gestrebt, denn wie auf der einen Seite die Souveränität von den Volksvertretern usurpirt werden will, so kann auf der andern der Fürst, gestützt auf die große Partei, welche Fürsten für nöthig halten, ohne Kränkung derselben seine ausschließliche Souveränität nicht aufgeben, weil damit, wie schon gesagt wurde, das Wesen der Fürstentherrschaft selbst gänzlich verloren gehen würde.

Der Souveränität der Volksvertretung kann mit Recht entgegen gehalten werden, daß das Volk und seine Vertreter mit dem technischen Theile der Regierung, mit der Ausführung der Gesetze zu wenig bekannt sind, als daß sie in der Theorie des Regierens, d. i. in der Gesetzgebung, immer das Wünschenswerthe mit dem Ausführbaren zu vereinigen fähig wären. Es läßt sich hieraus und aus dem bis jetzt unbestrittenen Grundsatz, daß der Fürst das Haupt der executiven Gewalt sei, die Nothwendigkeit beweisen, wie er als solches eine entscheidende Stimme in der gesetzge-

benden Gewalt haben müsse. Ein glänzender Beweis für diese Ansicht giebt die Geschichte des Jahres 1848 in Oesterreich, wo die Vertreter des Volkes in Frankfurt und Wien Gesetze zu machen anfangen, ohne Einverständnis mit einander und nicht weniger erwartend, als daß der Fürst unbedingt die Beschlüsse beider Volksvertretungen zur Ausführung bringe. Wenn dies von Seite der Regierenden nicht absichtlich geschah, um im Nothfall aus zwei Volksgesetzgebungen die bequemere wählen zu können, so lag der Fehler allerdings eben so gut an dem Fürsten und seinen Rätthen als an den Vertretern des Volkes. Der Vortheil blieb aber dem ersteren, wäre es auch nur darin, daß die Bedeutung der Volksvertretung durch das Unpraktische des einen Theils geschwächt wurde.

Scheint es nun für den Augenblick unmöglich, das unbedingte Recht der Annahme oder der Verwerfung der Beschlüsse der Volksvertretung durchzusetzen, so ist doch die Nothwendigkeit des Veto schon zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, und es wird mehr Anhänger finden, je mehr die Volksvertretung in ihrer Neigung für den Fortschritt Beschlüsse faßt, welche materielle Interessen berühren.

Das Veto, wie es gewährt werden will, wäre freilich ein bedingtes, man will den Fürsten nur zugestehen, nur zwei oder dreimal verweigern zu dürfen, was sie vielleicht niemals gut heißen können. Es ist dies vom fürstlichen Standpunkte aus allerdings ein trauriger Nachtheil constitutioneller Verfassungen und es ist höchst wichtig, daß wie in England dahin gestrebt werde, daß bei Verfassungen mit solchem bedingtem Veto in den Geschäftsordnungen der Parlamente eine dreimalige Lesung und Genehmigung jedes Beschlusses vorausgesetzt werde, ehe er zur Sanctionirung des Fürsten

gelangt, und daß ein einmal von der fürstlichen Hand zurückgewiesenes Gesetz nicht in derselben Parlamentssession wieder in Vorschlag gebracht werden dürfe.

Wenn man bedenkt, daß bei dem Einkammersystem eine dreimalige Lesung und das zweimalige Recht der Verweigerung, schon 9 mal die Majorität — bei dem Zweikammersystem dieselbe aber 18 mal für ein Gesetz gefordert wird, wenn man berechnet, über wie viel Jahre sich solch eine Verhandlung hinanziehen läßt, und welche zahllose Mittel zur Zerstörung der Majorität vorhanden sind und wie passende Prorogationen und Kammerauflösungen Dienste leisten können, so ist nicht zu leugnen, daß selbst die Beschränkung des Veto's die fürstliche Willkür wenig bedroht.

Das Recht der Prorogationen, das Recht der Kammerauflösung im vollsten Maasse zu erlangen und zu erhalten ist ungleich wichtiger als die Integrität des absoluten Veto. Jede Volksvertretung, welche das Unausführbare, das Mißbeliebige zum Gesetze erheben will, kann dadurch beseitigt werden, es können Maßregeln durchgeführt werden, deren Einleitung schon von den Volksvertretern bekämpft würde, es können auch dadurch die Räthe der Krone, welche bei den Volksvertretern keinen Einfluß besaßen, oder ihn verloren haben im Dienste erhalten und ihre Unpopularität, mit der sie in jeder Sitzung des Parlaments am Pranger stehen würden, verborgen werden, es können endlich jene Freunde und Stützen der Gewalt durch Kammerauflösungen und Prorogationen der Verantwortung ihrer Handlungen gänzlich entzogen werden, bis sie durch eignen Erfolg oder durch Zwispalt der Opposition wieder einen Anhang gewinnen oder bis sie durch Aufträge ins Ausland entfernt und andere Minister an ihre Stelle getreten sind. Die neueste Geschichte

Preußens und Oestreichs hat bewiesen, welche hohe Garantien die Uebung der Kammerauflösung gewährt. Zwar war in beiden Ländern die Regierung zur Auflösung nicht berechtigt; es hatten sich früher die Völker nur beruhigt, als die Fürsten ihnen zusagten, daß ihre Vertreter selbst die neue Verfassung machen sollten. Den Protesten gegen die octroyirte Verfassung konnte daher nur dadurch entgangen und die Minister konnten nur dadurch vor den Folgen ihrer Handlungen geschützt werden, daß man die constituirende Versammlung auflöste.

Da die Maßregeln, welche am entschiedensten gegen die Volksherrschaft wirken, schon bei der Feststellung der Constitutionen zu treffen sind, so ist die ministerielle Verantwortlichkeit für Minister wenig gefährlich und eine goldene Brücke für den weisen Fürsten, unter welcher der reißende Strom der Volksherrschaft machtlos tobet. Da die Minister logisch für keine Gesetze verantwortlich sein können, die noch nicht gegeben sind, und zu Gunsten der Ordnung, die in einem Staate nicht aufgegeben werden darf, die alten Bestimmungen in Kraft bleiben, so lange nicht neue an ihre Stelle getreten sind, so ist der Wille des Monarchen nach vielen Seiten hin noch gänzlich unbeschränkt, wenn er auch schon in einzelnen Stücken Rücksicht walten lassen muß. So konnte in Oestreich z. B. einem Feldherrn noch das unbeschränkte Amt des Gesetzgebers, Anklägers und Richters eingeräumt werden, während bereits kein Anleihen mehr ohne Einwilligung der constituirenden Versammlung eingegangen wurde, es konnte der Minister Bach, der sich durch seine demokratischen Mauththaten zu seiner Stelle hinauf geschwagt hatte, nachdem er zwei Monate Minister war, im Reichstage zu Wien von dem Principe sprechen, daß das Volk seine

Souveränität mit dem Fürsten theilen müsse, er konnte jetzt die Souveränität als ein Monopol der Krone erklären, Handlungen, welche das Volk als Verrath betrachtet.

Es war freilich die Einwilligung zu dem Anleihen noch nicht durch ein Gesetz unumgänglich nothwendig, sie war jedoch durch die Uebung in constitutionellen Staaten bedingt, sie war auch darum im Dezember beim Wiederaufblühen der fürstlichen Macht noch zu berücksichtigen, weil im September — wo die Volksherrschaft es erforderte, ebenfalls die Einwilligung für kleine Summen von der constituirenden Versammlung verlangt worden war, und im Dezember die Unterlassung bei den größeren Summen den Schein auf die Regierung geladen hätte, als wäre die frühere Beobachtung der Form eine unfreiwillige gewesen. Eine Vermehrung der Lasten durch willkürliche Beschlüsse der Fürsten-Herrschaft ist immer nachtheiliger, als wenn die Volksvertretung den Vorwurf der Bewilligung auf sich ladet. In Oestreich war diese Bewilligung aber vorherzusehen, weil das Parlament einem ernstern Zusammenstoß und der Auflösung ausweichen wollte.

Es hätte allerdings in Oestreich so gut wie in andern Staaten durch ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister bestimmt werden können, daß sie die constitutionelle Uebung in allen Richtungen nicht beobachten müssen. Wenn man aber bedenkt, wozu es geführt haben würde, wenn durch die Verantwortlichkeit der Minister den Maßregeln Schwierigkeiten entgegen gestellt worden wären, welche allein die Unterdrückung des Aufstandes zu Wien und die Bekämpfung des andern in Ungarn möglich machten, so ist nicht zu leugnen, daß der Fehler des constitui-

renden Reichstages zur Erhaltung fürstlicher Gewalt und fürstlichen Ansehens von besonderem Werthe war und daß sich diese Volksvertretung für das Kaiserhaus wohl verdient gemacht habe.

Die fürstliche Gewalt und die Armee.

Les principaux fondements des états soit anciens soit nouveaux soit mixtes, sont les bonnes lois et les bonnes troupes, mais comme il ne peut y avoir de bonnes lois sans de bonnes troupes il me suffira de parler de l'un des deux.

Les princes doivent faire de l'art de la guerre leur unique étude.

Machiavel.

In längst vergangenen Zeiten gab es erbliche Regenten, welche im Frieden die Ueberwachung der Geseze, das oberste Richteramt leiteten. — Brach ein Krieg aus, so war das ganze Volk Armee und wählte sich den Tapfersten zum Führer; sein Amt hörte mit dem Kriege auf. — Die Entwicklung des politischen Lebens, der Unterricht und die Uebung, welche eine höhere Kriegskunst erfordert, hat auch Armeen für den Frieden geschaffen, und es galten dieselben als ein Arm der executiven Gewalt, als ein Mittel, den Staat in seiner äußeren Form sowohl als in seinem inneren Organismus zu schützen.

In dem Staate, wo die fürstliche Gewalt ungeschmälert ist, steht die Armee unzweifelhafter Weise der Willkür des Herrschers unter; in Frage ist diese Stellung bei der constitutionellen Form gekommen. Zwar ist die Nothwendigkeit der Armeen nur selten bezweifelt worden, und es hat der Sinn für das historische Recht des Fürsten sie auch

seinem Befehle unterstehen lassen, indem sie als ein Theil der executiven Gewalt anerkannt wurde. Bei der sogenannten breitesten Basis der Volkswünsche aber wird verlangt, daß auch die Armee Volk sein, daß sie wählen und jedes ihrer Glieder wählbar, daß die Armee namentlich auch auf die Verfassung beeidigt werden soll.

Gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit der einer fürstlichen Willensmeinung unterworfenen Soldaten höhern und niedern Ranges kann natürlich vom Standpunkte der fürstlichen Herrschaft nichts eingewendet werden, namentlich wenn das Gesetz dahin bestimmt, daß die Armee ihre Stimmen da abgibt, wo sie eben in Garnison liegt. Es genügt dann bei einer bevorstehenden Wahl, einige Compagnien oder Regimenter in solche Bezirke zu versetzen, wo zu befürchten wäre, daß die Candidaten der Regierung von dem Civil nicht genug Stimmen erhalten würden.

Ein Zweifel kann darüber nicht bestehen, daß in einer Armee, wo der militärische Geist genährt wird und hierdurch die unbedingte Unterwerfung des Untergeordneten unter den Willen seines Obern zu Gesetz und Gewohnheit geworden ist, der Fürst als der oberste Gewalthaber stets auf die Stimmen der Soldaten zählen kann, zumal es leicht ist, etwa vorkommende Neigungen zu entgegengesetzter Richtung, durch Beurlaubung, durch Versetzungen wirkungslos zu machen, oder durch Uebergang beim Avancement zu bestrafen.

Was von dem Wahlrecht gilt, gilt auch von der Wählbarkeit und von der Ausübung der parlamentarischen Thätigkeit durch gewählte Militär. Welchen nachhaltigen Einfluß der militärische Geist auf die Wahlen zu üben vermag, hat in neuester Zeit die Abstimmung zu Gunsten

Louis Napoleons bewiesen, der ein Mensch ohne alle persönlichen Vorzüge, die höchste Stelle im Staate nur durch den Instinkt für historische Größe und ihre Erbllichkeit erhielt.

Auch in Preußen verdankt die Rechte ihre Stärke zum großen Theile jener militärischen Capacität, die freilich noch nicht so ausgebildet ist wie in Frankreich.

Daß in Oestreich die Armee sich der Betheiligung am Reichstage so abgeneigt zeigt, kann den Anhängern des Kaiserhauses, oder richtiger gesagt, seines Ministeriums nur bedauerlich sein.

Anders wie bei der Theilnahme des Militärs an der Verfassung verhält es sich bei der Frage: ob die Beeidigung auf die Verfassung verträglich ist mit dem Principe der fürstlichen Gewalt? Sei es, daß dieselbe die bisherige sogenannte constitutionelle Gewaltführung, oder nur die executive behaupte, in einem wie in dem andern Falle scheint ein anderer Eid als der des Gehorsams gegen den obersten Führer verderblich, nicht für die fürstliche Gewalt allein, sondern auch für die Einigkeit, die Disciplin und der aus denselben hervor gehenden Stärke einer Armee.

Einen Eid schwören zu lassen, der nicht gehalten werden kann, zerstört die Achtung vor dem Eide, und vernichtet ein Bindemittel, welches bisher die religiöse Erziehung, welche auch den Unwissendsten zu Theil geworden ist, so sehr gekräftigt hatte. Wollte der Eid auf die Verfassung von dem Soldaten aber beachtet werden, so müßte ihm das Recht zustehen, einen Befehl seiner Obern verweigern zu können, und da die beste Verfassung in vielen Fällen doch verschiedene Auslegung zuläßt, so würde der Vorwand alltäglich sein, aus Gewissensscrupeln den Dienst

zu verweigern. Es liegt in dieser Thatfache allerdings der Beweis, daß es eigentlich ein Widerspruch ist, durch Begehren von Verfassungen dem Fürsten ein Mißtrauen zu zeigen und ihm dann doch die unbedingte Gewalt über die Armee in der Hand zu lassen, und daß logisch die Armee nur den Befehlen des Parlamentes unterworfen sein sollte, dessen Beschlüsse allerdings für die Armee auch vom äußersten Standpunkte der Demokratie gesetzkräftig und über jeden Zweifel der Vereinbarkeit mit dem Eide auf die Verfassung erhaben wären.

Die Vertreter des Volkes haben aber dann durch Versäumung einer geeigneten Bestimmung hierüber das Mangelhafte der Volksherrschaft so hinreichend an den Tag gelegt, daß die Bemühungen vollkommen gerechtfertigt erscheinen, welche die Fürsten gemacht, von der Gewalt so viel als möglich in den eigenen Händen zu bewahren.

Im Sinne der sogenannten breitesten Basis haben die Volksvertreter bisher zum Gegensatze der dem Fürsten unterworfenen Armee nichts gefordert, als die Volksbewaffnung. Wie schwach dieser Gegensatz ist, geht schon daraus hervor, daß es Jahre braucht um Offiziere zu bilden, daß das Heerwesen eine Wissenschaft ist, die ein fortwährendes Studium und eine praktische Uebung erfordert, welche beide sich anzueignen der Laie, der sein täglich Brot erarbeiten muß, nie die Zeit erübrigen kann. Es hat sich in allen Ländern gezeigt, daß bei Nationalgarden oder Bürgerwehren es selten die reicheren, gewerbthätigeren, angeseheneren Bürger waren, die mit Vorliebe, mit Studium, mit Ausdauer und Opfer sich bei der Volksbewaffnung betheiligten, und daß namentlich bei Kämpfen nur Diejenigen Dienste gethan, welche an dem Umsturze des Bestehenden ein Interesse

hatten. Es ist zwar eine alte Wahrheit, daß der Patriotismus, die Begeisterung für das Ideale, die Aufopferung für das Edle niemals bei denjenigen zu suchen ist, welche mit allen ihren Gefühlen an den Goldstücken ihrer Tasche hängen, diese Gutgesinnten sind aber so nothwendig für die Fürstengewalt, daß selbst Patriotismus und Ideale öfter bekämpft als begünstigt werden müssen, um ihnen gefällig sein, und daß es ungerecht wäre, eine Thatenlust zu begünstigen, an der sie keinen Theil zu nehmen geneigt sind, zumal sie durch ihre Gelder die Mittel liefern, diese Thatenlust zu bekämpfen, wo sie außer den wohlthätigen Schranken tritt. — Es ist damit nicht gesagt, daß die Volksbewaffnung an und für sich und unter allen Umständen zu mißbilligen, daß nicht vielmehr zu Zeiten sogar die Thatenlust zu begünstigen und die Begeisterung für höhere Dinge zu verwerfen sei. Wer erinnert sich nicht des unermesslichen Vortheiles, welchen die deutschen Fürsten ihren begeisterten Völkern zur Zeit Napoleons zu verdanken hatten. Wie schlug sich nicht das deutsche Volk für Gott, König und Vaterland!

Diese Begeisterung war aber eine von jenen, welche nicht aus dem Streben nach Volksherrschaft hervor ging, sondern ihre Wurzel in dem historischen Boden der Treue an das Fürstenhaus hatte. Es war die Blüthe der schönen Idee, daß Vaterland und Fürst dieselben Interessen haben, und daß mit ihrer Wohlfarth die der Bürger unzertrennlich zusammen hänge.

Im Vertrauen auf die Fürsten hatte das deutsche Volk Jahre lang seinen Wohlstand und sein Blut geopfert, die Macht der angestammten Führer zu vergrößern, und erst als diese Macht bedroht war durch das Unglück des großen

Altirten, erst als die Fürsten erklärten, ihre Sache von der seinigen trennen zu wollen, erst da griff Jung und Alt zum Schwerte, den Mann zu vertilgen, der die Versprechungen nicht halten konnte, die er den Fürsten gegeben hatte, als sie ihr Wohl und das des Vaterlandes dem Glück seines Schwertes anvertrauten.

Solch' eine Begeisterung im gesetzlichen Wege, solch' eine Volksbewaffnung, geleitet vom höhern Bewußtsein der Fürsten kann nur gewünscht, kann nur als eine Kraft des historischen Rechtes betrachtet werden, es muß aber dann wie damals Sorge getragen werden, daß der wahre Werth solcher Volkserhebung nicht mißverstanden, daß die Patrioten nicht vielleicht gar als die Retter des Vaterlandes gehalten werden, es muß, wie dies im Juli 1814 z. B. durch den Tyroler Boten geschehen, geltend gemacht werden, daß nicht dem sogenannten Volk, sondern nur den Fürsten und ihren Armeen der Sieg zuzuschreiben sei! Ohne außerordentlichen Anlaß erscheint aber die Volksbewaffnung mehr als ein Mittel des Widerstandes gegen die fürstliche Willensfreiheit; ja, in letzter Linie sogar als eine Drohung gegen das constitutionelle Veto, und sie ist gänzlich verwerflich, insofern damit eine Verminderung der Armee in Beziehung gebracht werden wollte, oder wenn nicht in der Verfassung Ausnahmestände zugelassen sein sollten, durch welche der Fürst, wenigstens zeitweise, die Entwaffnung des Volkes wie die Suspension jedes andern Rechtes des Volkes verfügen darf.

Ueber die Bildung von Armeen sind bis jetzt zweierlei Arten in Anwendung gekommen. Die Conscription hat den Vorzug, eine größere Anzahl der Bürger militärisch zu bilden, und kann auch dazu dienen, der Jugend die Noth,

wendigkeit des Gehorsams, den Werth der Disciplin und der Ordnung anschaulicher und die Achtung vor den Fürsten zur Gewohnheit zu machen. Bei einem Volksunterrichte, so angemessen wie der bisherige, mag der Militärdienst die Erziehung von guten Unterthanen vollendet haben.

Bei einem Volksunterrichte aber, wie ihn die Neuerer antragen, bei einer Feststellung politischer Ansichten in allen Klassen würde die Conscription die große Gefahr mit sich bringen, daß eine größere Anzahl mit der Handhabung der Waffen vertraut, und dadurch in den Stand gesetzt wird, der Volksherrschaft eine Stütze zu bieten, wo derselben entgegen zu treten vielleicht der Fürst als nothwendig erachtet.

So wenig zu zweifeln ist, daß die Jugend aller Klassen zusammen wirkend nach außen hin das kräftigste Schwert des Vaterlandes bilden, an welches sie mit ihrer Zukunft gebunden sind, so muß in Rücksicht auf den Arm, welchen die executive Gewalt für ihr Ansehn im Innern und der Fürst zur Aufrechthaltung seiner Willensfreiheit bedarf, einem geworbenen Heer ungleich größerer Vorzug zugestanden werden, selbst wenn die Werbung im Auslande geschehen sollte.

England, dessen Regierung alle Bewegungen der Fortschrittspartei so glücklich zu unterdrücken im Stande war, hat ein geworbenes Heer. Für Carl X. schlugen sich die Schweizerregimenter, als ihn die Franzosen längst verlassen hatten. König Ferdinand von Neapel mit seinen Lazzaroni's allein hätte den 15. Mai nicht überwältiget, wenn nicht die Schweizer Soldaten, frei von allen Gefühlen heimischer Truppen, bei den Mordscenen mitgewirkt hätten, durch welche die Partei des Fortschrittes wahrscheinlich auf lange abgeschreckt wurde. — Diese größere Treue geworbener Truppen liegt an dem Umstande, daß dieselben den

Militärdienst als ein Geschäft betrachten, während der Conscriptirte sich ihm als einer Last unterzieht, daß sie ihr Lebenlang Soldaten zu bleiben und keine andere Ehre und keine andere Zukunft haben, als die ihr Fürst ihnen gewährt, daß sie ihren Stand in der Regel aus Noth ergreifen und außer demselben daher kein Interesse an den Zuständen haben, daß sie bei einem Siege der Volkspartei Nichts zu gewinnen, aber Alles zu verlieren haben, daß sie aus Mangel an Kenntnissen nicht den Genuß des Fortschrittes theilen können, daß sie, wenn Ausländer, nur aus Neigung zu Kampf und Mord oder um der Strafe für schon begangene Verbrechen zu entgehen, Soldaten werden und der Wohlfarth und dem Glücke des Inländers gänzlich fremd, im Fall eines Kampfes auch nicht durch jene Gefühls-Rücksichten geleitet sind, welche den heimischen Soldaten so oft zur unzeitigen Schonung veranlassen.

Weniger groß ist der Unterschied zwischen geworbenen und conscribirten Armeen, wenn die letzteren in einem größeren Reiche mit verschiedenen Nationalitäten bestehen und die gesetzliche Dienstzeit nicht von gar zu kurzer Dauer ist. Es muß dann nur der Grundsatz aufgestellt werden, den z. B. in Oestreich schon Metternich weise befolgt hat, daß die Conscriptirten einer Nationalität in den Städten der anderen einquartiert werden, Bürger und Soldat also durch Sitten und Sprache einander gänzlich fremd bleiben und hiedurch die gegenseitige Abneigung vermehrt, der Soldat aber überdies ganz auf den Umgang mit seinen Gefährten hingewiesen, von Gesellschaft, Zeitungen und allen Einflüssen fern gehalten wird, welche die Zufriedenheit der Unterthanen mit dem Fürsten so oft schwanken machen.

Im constitutionellen Oestreich z. B. ist allerdings der Zweifel angeregt worden, ob conscribirte Soldaten verpflichtet seien, anders als gegen äußere Feinde zu dienen, und ob die Söhne einer Nation gezwungen werden können, gegen innere Unruhen der anderen zu Felde zu ziehen.

In einem centralisirten Staate, so viel Nationen er zählen mag, ist die Frage leicht entschieden, es müßte vorausgesetzt werden, daß alle Stämme sich eben zu einem Schutz- und Trugbündniß gegen innen und außen in dem Staate vereinigt hätten; bei einer Föderation hängt die Entscheidung lediglich von den Regierungen und den Verfassungen der einzelnen Länder ab, ob sie Garnisonen nach anderen geben, ob sie Garnisonen fremder Nationalität aufnehmen will. Für die Macht constitutioneller Fürsten ist die Centralisation, namentlich in der Armee durchgeführt, in einem Staate von verschiedenen Nationalitäten eine nahebei unüberwindliche Stütze der fürstlichen Willkür. Wo aber keine Verschiedenheit der Nationalität vorhanden, wo nebenbei vielleicht das Princip der Volksbewaffnung zur Geltung gekommen ist, da muß — wenn der Fürst gänzlich abhängig von dem Volkswillen sein soll, eine geworbene und wo möglich eine im Auslande geworbene Armee ihm zu Gebote stehen. —

Die fürstliche Gewalt und die Revolution.

Il faut détruire les ennemis ou les combler de bienfaits.

Machiavel.

Was den Fürsten für Maßregeln offen stehen, um das angestammte Recht seiner Willkür neben den constitutionellen Formen zu behaupten ist schon in frühern Kapiteln auseinander gesetzt.

Es ist die Frage noch zu erörtern, was geschehen soll, wenn die Revolution zu den Waffen greift? Daß die Fürsten niemals einen Kampf wagen dürfen, wenn sie nicht des Sieges gewiß sind, daß sie durch anscheinendes Nachgeben, durch Concessionen für den Augenblick mehr Freunde und einer größern Zukunft sich erhalten, daß die eigene Unmacht so schnell vorübergeht wie die Macht der Gegner, die stets uneinig werden — ist in unsrer Zeit nicht nöthig in Büchern als Doctrinen aufzustellen, die Ereignisse des Jahres 1848 haben dies in die Brust aller Fürsten geschrieben.

Wie groß schien die Einigkeit, die Macht aller Männer der Revolution, wie schienen die Jünger der neuen Zeit durch ganz Europa Brüderschaft getrunken zu haben, wie klug war es, ihrem ersten Drange nachzugeben und die Zeit abzuwarten, wo sich die Führer und Vertrauensmänner um Ministerstellen balgen, wo die Masse erfahren hat, daß ihr die neue Regierung auch kein Brot schenken

kann, und die Bourgeoise bemerkt, daß man ihr für eine schöne Zukunft Opfer in der Gegenwart abverlangt. Den Volksvertretern ist es zuzuschreiben, wenn die fürstliche Gewalt in Berlin und Wien bereits wieder thun kann, was sie immer Lust hat. Die Volksvertretung — allmächtig vor einem Jahre — hat sehr wenig Gewalt mehr — ihre Glieder haben sich gegenseitig im öffentlichen Vertrauen herabgesetzt, sie haben bewiesen, daß sie über die Leidenschaften nicht erhaben sind, welche das Volk an den Fürsten haßt. Polen wäre aus seiner Revolution im Jahre 1830 siegreich hervorgegangen, wenn seine Führer einig gewesen wären. Ungarn und Italien würden unüberwindlich sein, wäre ihre Bewegung vom Anfange eine demokratische gewesen.

Es soll hier gar nicht versucht werden, von den Tugenden der Fürsten zu sprechen, die Laster der Männer des Volks sind eine sicherere Bürgschaft für die fürstliche Gewalt. Im geregelten Widerstande muß das Volk immer unterliegen, so lange die Eigenschaften seiner Führer nicht andere werden. Der geregelte Widerstand ist nicht die Barrikadenschlacht, es ist nicht einmal der Sieg mit den Waffen, es ist die Benutzung des Sieges. Die Führer des Volks haben, als sie gesiegt hatten, Schmähungen auf die Fürsten gehäuft, Alles verurtheilt was von ihnen gekommen, Alles desorganisirt was organisirt, Alles umgestürzt was aufgebaut war. Sie hatten aber nicht den Muth, nicht die Klugheit und nicht die Einigkeit, die Fürsten zu vernichten, ihre Gewalt mit der Wurzel auszureißen und eine neue Gewalt zu gründen. Hätten einzelne Rätthe der Fürsten nicht nach Rache und Blut gelehzt, hätten sie nicht an vielen Orten durch Belagerungs-

zustand die Gewerbe gestört, hätte nicht ihre Grausamkeit gegen einzelne Theilnehmer an der Revolution dem Cultus der Gegner Märtyrer gegeben, die Fürstengewalt würde heute fester stehen als je.

Ein Feind, der einig ist und der mächtiger werden kann, muß entweder gewonnen oder er muß vernichtet werden — dies hätten die Eiferer für die Volksherrschaft bedenken sollen, wenn sie zum Ziele kommen wollten, ein Feind aber, der nur schwächer werden kann — weil nicht ein gemeinschaftlicher Zweck, sondern ein gemeinschaftliches Hinderniß sie vereinigt, den werden wenige Concessionen theilen und unmächtig machen, während die Strenge gegen seine Anhänger die gemeinschaftlichen Sympathien vermehrt.

Wie die Fürsten den Kampf vermeiden müssen, wenn sie nicht gewiß sind zu siegen, so mögen sie den Kampf schlagen, wenn sie sich unüberwindlich fühlen, sie müssen aber bei Benutzung des Sieges den Zweck des Kampfes nie übersehen, der kein anderer ist, als die feindliche Macht zu zerstören. Dies geschieht nicht durch die Theorie der Abschreckung, nicht durch Rache, nicht durch die Ausfaat von Haß, nicht, indem man die Gründe gegen die fürstliche Gewalt durch ihren Mißbrauch verstärkt, sondern indem man Freunde schafft, indem man einen Unterschied zwischen sonst und jetzt bemerkbar macht.

Man wäge ab, wodurch z. B. in Oestreich die Fürstengewalt nach dem Siege mehr gewonnen haben würde, dadurch, daß für 10 Millionen Gulden Handfabrikate zu einem großartigen überseeischen Versuche bestellt worden wären, oder dadurch, daß man mit 50 Millionen außerordentliche Auslagen im ganzen Lande Militair-Herrschaft behauptet, dadurch, daß man nach dem Siege die Besiegten

mit Verachtung bestraft hätte, oder dadurch, daß man der Volksherrschaft Märtyrer gab?

Ein großer Fehler in Oestreich wie in Preußen ist es jedenfalls zu nennen, daß nach Besiegung der Revolution, nach Vernichtung des Ansehens der Volksvertreter, in den octroyirten Verfassungen noch Elemente zugelassen wurden, die gegen alle Rechte der Fürsten unermüdlich arbeiten werden, so lange sie bestehen. — Von diesen sind namentlich die Pressfreiheit und die Clubs zu erwähnen. Wer ist so thöricht zu glauben, daß neben ihr die freie Willensmeinung der Fürsten Raum habe, wer hat nicht schon gelernt, daß sie das Mißtrauen austreut, daß sie die Kritik aller Handlungen der Fürsten und ihrer Rätthe fortwährend anregt, daß sie den Schein entstellt, die Fehler, die geschehen, vergrößert, das Gute verschweigt? Preußen hat zwar seinen „Staatsanzeiger“, seine „Voss'sche“, seine „Preußen Zeitung“, Oestreich seine „Geißel“, „Lloyd“, „Zuschauer“, „Presse“, „Wiener Zeitung“, „Theaterzeitung“. Merkwürdiger Weise nennt das Publikum in Berlin und Wien diese loyalen Zeitungen aber „Schandblätter“, sie haben keinen Einfluß und sind darum gefährlich für die Regierungen, weil sie stets nur Nachrichten und Aufsätze in ihrem Sinne bringen und hierdurch die Regierenden über die öffentliche Meinung täuschen.

In diesem Augenblick mit der Censur wieder hervorzutreten, deren Name verhaßt ist, wäre unklug, dagegen dürfte ein zweckmäßiges Cautionsystem, d. h. eine sehr hohe Caution für Journale die Censur mehr als ersetzen, zumal es ohnedem gelungen ist, alle Hauptstädte in Belagerungsstand zu erklären und Kriegsgerichte einzuführen, deren Urtheile in wenigen Wochen alle Cautionen ver-

schlingen werden. Es ist zwar unzweifelhaft, daß Cautio-
nen so gut wie Censur zu den Präventivmaßregeln gehören
und daß solche in den meisten Verfassungen verpönt sind.
Was hindern aber Verfassungen die starken Regierungen?
Und haben nicht viele Professoren und Advokaten der so-
genannten Freiheit die Cautionen zu den Repressivmaßregeln
gerechnet?

Es ist richtig, daß man mit gleichem Rechte, wie für
Preßvergehen von Redacturen, so für den Fall des Dieb-
stahls oder dergl. von jedem Staatsbürger bei der Geburt
eine Caution verlangen könnte. Diese ist aber noch nie-
mals in Anregung gebracht worden.

Ist durch Cautionen die Presse gefesselt, kann durch
sie der arme Schriftsteller gänzlich ausgeschlossen, der reiche
aber — wenn er gegen die Regierung schreibt, zu Grunde
gerichtet werden, so ist schon viel Terrain der Anarchie
abgewonnen. Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß die
Verfassungen die fürstliche Willkür beschränken — ein Vor-
wand ist leicht gefunden, wo die Presse gefährlich wird,
einen Ausnahmezustand zu erklären und die Cautionen durch
solche Gerichte confisciren zu lassen, die treu und nicht von
der Rache der Presse eingeschüchtert sind. — Cautionen
müssen jedoch nicht nur von den Journalen des Inlandes,
sondern auch von denjenigen des Auslandes verlangt wer-
den, da diese alles sagen könnten, was den inländischen
Strafe kostet und daher die guten Unterthanen nicht vor
den Einflüssen der Presse geschützt wären.

Die Clubs sind zwar eine sehr natürliche Vereinigung
gleichgesinnter Menschen, die sich von Zeit zu Zeit wieder
zu sehen wünschen und zu diesen Zwecken gewisse Tage
festsetzen. — Wenn sie weiter nichts suchten, als sich zu

unterhalten, oder, wie die loyalen Preußenvereine neuerer Zeit, die Anhänglichkeit an den Fürsten zu verstärken, so wäre nichts dagegen einzuwenden; Clubs aber, wie sie in Frankreich glücklich geschlossen werden und in Oestreich und Preußen bereits unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder verboten sind, in welchen auch Dinge gesagt werden, die aller Loyalität entgegen sind, in welchen man als Zuhörer oft das Proletariat zuläßt, das nicht lesen kann, um ihm durch das lebendige Wort die Lust zum Mißvergnügen systematisch einzulösen, kurz gesagt, Clubs wo gesprochen wird sind mehr noch als die Presse auf jede Weise zu verfolgen. In den Clubs wird die Permanenz der Revolution erhalten, sie sind die Centralbehörde aller Widerspenstigen. Es ist unbegreiflich, daß sie in den neuen Verfassungen nicht verboten wurden. Mindestens müßten auch sie nur gegen Caution geduldet sein.

Die Presse und die Clubs sind gefährlicher als offene Revolution. Werden sie beschränkt, so ist für einen weisen Fürsten die Revolution nicht nur ungefährlich, sondern er kann sie sogar zur Ausführung seiner Pläne benutzen, er hat einen Ausbruch zu gelegener Zeit sogar zu wünschen und herbei zu führen.

Man darf sich nur der Emeuten erinnern, die Louis Philipp veranlassen ließ, oder der September-Barrikaden in Frankfurt am Main, wodurch Schmerling den Vorwand fand sich in seinem Ministerium fester zu setzen und die Reaktion vorzubereiten, die gegenwärtig in Oestreich so meisterhaft durchgeführt wird.

War die Revolution gegen die fürstliche Gewalt nicht zu unterdrücken, mußten der sogenannten Volksherrschaft Concessionen gemacht werden, so ist nur eine zweite Revo-

lution herbei zu wünschen, und zwar vorzugsweise eine solche, welche die Erste zum Extreme zu treiben und den Besitz zu bedrohen scheint. Ein großer Theil der Unterthanen wird dann die Rückschritte begehren, welche sie ohne solchen Anlaß von einem Fürsten sich nicht aufdringen lassen würden. — Wenn, wie es öfters schon geschehen ist, die fürstliche Gewalt einige ihrer Anhänger in die Reihen der Gegner stellt, um diese zu Uebergriffen, zu Revolutionen zur Unzeit zu bewegen und zu verleiten, so kann zwar grundsätzlich nichts gegen diese Maßregel angewendet, es muß aber dann auch als Prinzip festgehalten werden, jene Parteigänger gänzlich zu opfern und sie vor allen wirklichen Gegnern zu vernichten, wenn sie nicht ganz talentvolle Leute sind, und es ausnahmsweise räthlich erscheint sie als solche hinzustellen, deren Fähigkeit sie zu einer andern Ueberzeugung gebracht habe.

Leute, die sich zu solchen Maßregeln benutzen lassen, sind leider gewöhnlich in jeder Hinsicht unzuverlässig, und es ist häufig mehr der Hang zu schlechten Handlungen als der blinde Eifer für die gute Sache, welcher sie treibt, ihre Mitwisserschaft der Mittel, welche die fürstliche Gewalt zur Selbsterhaltung benutzen mußte, wird von ihnen stets als ein Kapital betrachtet, von welchem sie Nutzen ziehen wollen. Man muß diese Leute mit der Revolution begraben lassen.

Die fürstliche Gewalt und ihre Anhänger.

Tout qu'on leur fait du bien ils sont tout entiers à vous; ils vous offrent leur bien, leur sang leurs vies et jusqu' à leurs propres enfants lorsque l'occasion est éloignée.....

Machiavel.

Die Schwierigkeit der fürstlichen Gewalt liegt nicht allein an ihren Feinden, sondern auch an ihren Freunden.

Es sind leider nicht immer die fähigsten, nicht die uneigennützigsten Menschen, welche die fürstliche Gewalt unterstützen. Entweder ist es jene Eitelkeit, die an Titel und Orden Vergnügen findet, oder es ist der Vortheil von Privilegien und fetten Aemtern, welche den Anhang bildet, den man vom Standpunkte der fürstlichen Gewalt aus die „Gutgesinnten“ zu nennen pflegt.

Orden, Adel und Titel in zu großem Maaße vertheilen ist nicht klug, weil die Menge den Werth in der öffentlichen Meinung herabbringt und die große Leichtigkeit der Erwerbung die Anstrengung natürlicher Weise nicht hervorruft.

Es ist bisher selbst bei Gewährung von Verfassungen gelungen, die Vertheilung von Orden, Adel und Titel den Fürsten vorzubehalten, und es ist vielfach nur noch gewünscht worden, daß wenigstens für den Adel die bisher bestehenden Vorrechte nicht aufgehoben würden. Die Beibehaltung aller Rechte des Adels scheint aber nicht im Interesse

der fürstlichen Gewalt zu liegen, denn jene Rechte bringen eine Herrschaft der Aristokratie über die Bauern mit sich und können, einmal im Prinzipie zugelassen, leicht so ausgedehnt werden, daß neben der fürstlichen Gewalt andere Machthaber wieder entstehen, von deren Unterstützung oder Widerstand die Macht des Fürsten zuletzt abhängig wird. Weit entfernt einen solchen Zustand hervorrufen zu wollen, haben die Fürsten es stets in ihrem Interesse erkannt, demselben entgegen zu arbeiten, und mit welchem Widerstande anscheinlich die Fürsten zugelassen haben, daß dem Adel in Frankreich, Preußen und Oestreich mehr und mehr von seinen Rechten genommen wurde, so konnten sie doch nur sehr zufrieden damit sein, daß jeder Anmaßung der Aristokratie die Mittel zum Mißbrauch ihrer Stellung geschmälert wurden, und es läßt sich vollkommen begreifen, daß selbst in Rußland Allerhöchsterseits der Anlaß gewünscht wird, die Rechte des Adels zu schmälern.

Bei der Beschränkung sind aber aller Orten zwei Dinge im Interesse der fürstlichen Gewalt zu beobachten, eines ist, daß die Beschränkung den Schein an sich trage, nur zu Gunsten der andern benachtheiligten Classen zu geschehen — es macht dies dem Adel unmöglich sich zu widersetzen und gewinnt der fürstlichen Gewalt außerordentliche Popularität. Das Andere ist, die Beschränkung nicht weiter gehen zu lassen, als eben nöthig ist, den Adel unschädlich zu machen, aber ja zu vermeiden, ihn dem Namen nach zu vernichten, da der Name bei den meisten Menschen Alles ist und sie für denselben daher jede politische Meinung opfern — solche Leute daher zu Werkzeugen werden — die selbst im constitutionellen Staate dem Regenten von großem Nutzen werden können; übrigens die willkürliche

Beseitigung des äußerlichen Nimbus den Dynastien selbst gefährlich werden könnte, deren Recht ja lediglich auf dem der Geburt beruht. Es würde dieses Recht jede Analogie entbehren, wenn nicht die Staatsgesellschaft wenigstens in dem Namen die Erblichkeit der Verdienste früherer Geschlechter anerkennen würde.

Was vom Adel gesagt wird, welcher sich fortpflanzend wie die Dynastie mit ihr in gewisser Rechtsverwandtschaft bleibt, ohne besondere Begünstigung aller seiner Individuen, gilt nicht minder von den Orden und Titeln, welche den Adel des wirklichen Verdienstes darstellen, den Beschenken an die Person des Fürsten knüpfen, um so mehr, da es sich hier nicht sowohl um Verdienst für das allgemeine Wohl, als um Verdienste für den Fürsten handelt.

Verleihung von Adel und Orden sind namentlich auch ein sehr angenehmes Mittel diejenigen zu belohnen, deren Unfähigkeit sie zu Aemtern untauglich macht, oder solche, die schon Aemter haben, über kleine Zurücksetzungen zu trösten oder für besondere Leistungen zu entschädigen.

Was Aemter selbst anbetrifft, so sind die Freunde der fürstlichen Gewalt gewöhnlich außerordentlich zudringlich, und wollen für die einzelne Leistung nicht selten ihre ganze Familie, Brüder, Söhne und Vettern, oder überhaupt alle diejenigen versorgt wissen, für die sich zu verwenden ihnen in den Sinn kommt. Es ist nicht zu leugnen, daß in diesen Verwandtschaften die Pflanzschule des fürstlichen Anhanges liegt — es muß dagegen aber auch in Anschlag gebracht werden, wie der Staat oft nicht Aemter genug hat Alle zu befriedigen, und diese Unmöglichkeit zuweilen bisherige Freunde in Feinde verwandelt. Diese Gefahr ist unvermeidlich und kann höchstens zu dem Grundsatz

führen, daß diejenigen, auf deren Treue auch ohne Lohn zu zählen ist, weniger berücksichtigt werden, als diejenigen, deren Anhänglichkeit durchaus bezahlt werden muß. Orden, Titel und Aemter müssen jedoch nicht zur Befriedigung der Anhänger, sondern auch zur Ueberwindung der Gegner benutzt werden. Sind diese unfähige Leute, aber durch ihren Besitz und ihre Verwandtschaften von Einfluß, so genügen natürlich Orden, Adel u. dgl. sie zu gewinnen; sind es aber fähige Leute, so scheint es oft rathsam, ihnen die ersten Aemter anzuvertrauen, theils weil es häufig nur der Ehrgeiz ist, der die Opposition veranlaßt, theils weil der Wunsch, sich in einem einträglichen Amte zu halten und die Einsicht, daß so manches Schöne in der Theorie, in der Praxis unausführbar ist, ihre politische Meinung ändert, und ein gewonnener Feind mehr Werth hat als zehn Freunde.

Wie hat sich dieser Versuch nicht im Jahre 1848 gelohnt, wie viele Männer des Volkes sind nicht durch Auszeichnungen, durch Minister-Portefeuilles gewonnen worden. Grade dieses Jahr hat bewiesen, daß die hohen Aemter an die Führer der fürstenfeindlichen Partei überlassen, diese am meisten zerstört — ja, daß es nicht einmal nöthig ist, diese Aemter ihnen auf lange Zeit anzuvertrauen, da ihre eigne Partei sie verläßt und stürzt, sobald sie bemerkt, daß die Führer sich verkaufen lassen.

Die Freunde der fürstlichen Gewalt sind leider zu wenig bekannt mit der Absicht, welche in der Stellenvergebung an die fürstenfeindliche Partei liegt — wie wurde der Großherzog von Baden nicht des Undankes beschuldigt, als er Welker, Matthy u. s. w. zu den höchsten Stellen berief, wie bitter tadelten die Junker der Mark die Ver-

fung eines Camphausen und Hansemann, wie schlugen die Freunde Metternichs nicht die Hände über den Kopf zusammen, als ein Schmerling, ein Bach, ein Schwarzer zum Amte kam — wo wäre aber jetzt die fürstliche Gewalt, das historische Recht der Legitimität, wenn jene Meteore der Opposition zu Sternen geworden wären, wenn sie nicht auf dem soliden Boden der Gewalt allen Schein verloren und sich bald als gewöhnliche Steine bewiesen hätten, wie deren so viele zwischen Himmel und Erde herumfliegen, bis sie bedeutungslos auf unsern oder einem andern Planeten niederfallen.

Die Freunde der fürstlichen Gewalt haben so wenig zu thun, nichts als Vertrauen wird von ihnen gefordert; ihnen Gnade und Gunst zuzuwenden, ist ja der Fürsten eigenes Interesse, nur sollten diese Freunde von ihren Herren nicht immer und immer Beweise verlangen und sich nicht durch die Männer des Volkes zum Mißtrauen hinreißen lassen.

Von welcher Seite der Segen kommt, sollte doch im Jahre 1848 den Freunden der Fürsten unzweifelhaft geworden sein. Adel, Orden, Titel, Alles wollte der Vandalismus der Volksvertreter aus dem Leben der Gesellschaft verbannen, ja, die Zahl der Aemter sollte beschränkt, und die Bezahlung der höhern vermindert werden. Welcher Lohn für das Verdienst bleiben, wie der Fürst den Dank für Treue und Anhänglichkeit aussprechen solle, davon war nirgends die Rede. Ersparnisse, die für jeden einzelnen Menschen kaum einen Gulden oder einen Thaler jährlich weniger Lasten veranlaßt haben würden — Ersparnisse für das Allgemeine waren der Vorwand, unter welchem den Fürsten die Mittel abgeschnitten werden sollten, gegen den

Einzelnen gerecht zu sein. Mißtrauen gegen die Art der Verdienste, welche zu belohnen der Fürst für gut fand, waren die Ursache, warum sogar das unschuldige Spiel mit Orden und Titel verpönt werden sollte. —

Die Vorzüge der Fürstengewalt, wie sie schon in frühern Abschnitten dieses Buches erwähnt wurden, haben zwar für diesmal den Sturm beschworen, die Freunde der Fürsten dürfen aber namentlich jetzt noch nicht zu laut sich hervordrängen und wo sie wegen früherer Bedrückungen noch verhaßt sein sollten, werden sie wohl thun im öffentlichen Leben das Feld so lange den sogenannten Fortschrittmännern zu überlassen, bis diese sich in der öffentlichen Meinung zu Grunde gerichtet haben, was bei ihrem Streben nach Neuerungen um so baldier der Fall sein wird, wenn die Anhänger des Bestehenden nur das unwissende Volk auf die Fehler der Umsturz männer aufmerksam machen und die, bei jeder Neuerung anfänglich gewöhnliche trübe Wirkung und Unordnung als das Wesen der Neuerung selbst bezeichnen.

Wie aber die Freunde, welche die fürstliche Gewalt mit ihren vereinzeltten Kräften unterstützen zu befriedigen im eigenen Interesse der Fürsten liegt, so wird durch dasselbe nicht minder dringend geboten, diejenigen Freunde aufzugeben und zu vernichten, welche die Gunst ihrer Herren dazu benutzen, sich selbst eine Macht zu schaffen und durch diese der fürstlichen Gewalt gefährlich werden könnten. Dies ist namentlich bei solchen Anhängern der Fall, die ihre Treue und den Lohn dafür an der Spitze von Armeen geltend machen. Die Geschichte von ihren ersten Hieroglyphen bis auf die Folianten unserer Tage lehrt die Gefahr, — der Ursprung mancher Dynastien, der Untergang anderer beweist sie. Auch in dieser Hinsicht hat die Politik

des Habsburger Hauses sich den vollsten Anspruch auf Anerkennung erworben. Sie ließ einen Wallenstein aus dem Wege schaffen, und wenn nicht alle Anzeichen täuschen, so wird sie auch Windischgrätz und Jellachich in der nächsten Zeit beseitigen: Nur der Unverstand kann dies als Undank erklären, die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung gebietet den Dynastien Freunde zu vertilgen, die bei einem bewaffneten Körper mehr Einfluß haben als sie selbst. Die treuen Anhänger des angestammten Hauses müssen die Achtung vor demselben hegen, wie die alten Türken, sie müssen die seidene Schnur hinnehmen und sich selbst strafen, sonst ist ihre Treue nicht echt. 3

Die fürstliche Gewalt und ihre Zukunft.

Un prince qui veut se maintenir doit donc apprendre à n'être pas toujours bon pour être tel que les circonstances et l'intérêt de sa conservation pourront l'exiger un prince prudent ne peut ni ne doit tenir sa parole, que lorsqu'il le peut sans se faire tort, et que les circonstances dans lesquelles il a contracté engagement subsistent encore

Machiavel.

Es wurde in diesem Buche der Rechtsboden der fürstlichen Gewalt, ihre Segnungen und die Mittel zu ihrer Erhaltung vorgeführt, es wurde dabei angedeutet, wie mit ihr der Grundsatz enge verbunden ist, daß sie vor keinem Mittel zurückschrecken darf, während gegen sie jede Erhebung schon als ein Mangel an Moral, als die Folge des Unglaubens und der Irreligiösität, als die Mißachtung des Geheiligten zu betrachten ist. In diesem Sinne ist der Schluß des Jahres 1848 als ein großer Triumph des historischen Rechtes, welches für Ewigkeiten gilt, gegenüber dem sogenannten natürlichen Rechte, welches höchstens als die Willkür der Lebenden bezeichnet werden kann, zu betrachten.

Der König von Preußen, der Kaiser von Oestreich und manche andere Fürsten — sie haben alle wieder die

Macht und darum das Recht, sich von Gottes Gnaden zu nennen, und so absurd in gewöhnlichen Zeiten eine solche Redeform klingen mag*) — daß sie im Sturme beibehalten wurde, zeigt die Schwachheit der Vernunftmenschen, und giebt einen sichern Wegweiser für die Bahn, welche die fürstliche Gewalt in die Zukunft zu führen vermag.

Viele Volksmänner haben das Glück nicht ertragen, sie haben ihre Grundsätze geändert, sobald sie die Macht erreicht hatten; dort waren sie bereit, die Gewalt mit dem Fürsten zu theilen, hier haben sie sich um einen eigenen Vortheil dem Throne zu Füßen geworfen, den sie stürzen wollten, nur die Fürsten hatten die Seelenstärke, behaupteten die angeborne Größe, ihren Zweck nie aus den Augen zu lassen, sie haben selbst die Erniedrigung, die Verachtung mit Würde ertragen, sie haben selbst die Schmach auf sich geladen, im Auslande Hilfe zu erbitten!

Das Wohl der Besitzenden, welches Hand in Hand geht mit dem Fürsten, der Nimbus, welcher mit dem frommen Glauben der Väter auch von den Söhnen der Masse geachtet wird, hat die Personen der Fürsten geschützt; während ihre Gewalt zersplittert schien, während die Volksvertreter gegen das historische Recht sich aufleh-

*) Das so viel besprochene „von Gottes Gnaden“, welches man jetzt als feindlich der Freiheit betrachten will, war in alten Zeiten eine allgemein übliche Redensart, und hat sich eben nur zufällig neben den Fürstentiteln noch erhalten. Daß die Alten den Namen Gottes gar leicht in den Mund genommen, beweist z. B. der alte Schertlin, der bei Erzählung der schändlichen Plünderung Roms, durch die Kaiserlichen im Jahre 1527, erzählt, „daß sie durch die Gnad Gottes reich geworden.“

ten, beugten sie sich doch unwillkürlich vor demselben, und während niemals ein Aufruf Echo fand, die Fürsten verantwortlich zu erklären und vor Gericht zu ziehen, wie andere Glieder des Staates, so hat eine unzählige Menge Beifall geklatscht, wo immer ein Fürst wieder so viel Gewalt gewonnen hatte, seine Feinde in Kerker zu begraben oder auf Richtplätze zu führen. Daß jener Nimbus, jener Glaube an die Macht von Gottes Gnaden erhalten werde, darin liegt auch die Bürgschaft für die Zukunft der fürstlichen Gewalt. Es ist ein Irrthum in der Sparsamkeit des Staatshaushaltes das Heil zu suchen, so wenig es erkannt werden kann, wie in der Förderung der materiellen Interessen, in der Hebung des Wohlstandes, der große Gewinn liegt, daß den Advokaten der Volksherrschaft die Macht eines stets schlagfertigen und schlaglustigen Heeres von Proletariern genommen wird.

Was die fürstliche Gewalt bisher am meisten erschütterte, waren die menschlichen Gefühle der Fürsten. Ein Fürst muß erhaben über dieselben stehen. Hätte der Kaiser von Oestreich im März 1848 dem Rathe des Metternich und des Windischgrätz gefolgt, hätte der König von Preußen seinen Soldaten die Erlaubniß gegeben, alle Kraft zu erhalten — es würden heute beide Fürsten noch in vollem Glanze ihrer Macht stehen, und die octroyirten Verfassungen, welche seitdem gegeben worden sind, würden ihnen eben so viel Dank erworben haben, als sie jetzt ihnen Haß zuziehen. — Die Strenge, die im März nützlich gewesen wäre, mußte im November schaden.

Ist durch die Milde des Blutes weniger gestoffen, sind nicht beide Monarchen gezwungen ihre Versprechen wie-

der zurück zu nehmen, um ihre alten Freunde wieder zu gewinnen? War es möglich, mit den neuen zu regieren? Ist es überhaupt möglich, die fürstliche Gewalt zu behaupten, wo niemand Werkzeug sein will? — So wenig wie die Milde, so wenig ist Dankbarkeit ein Mittel das Scepter zu behaupten.

Die österreichische Dynastie hat sich durch die Slaven erhalten — das ist wahr. Wenn sie aber darum die Begehren der Slaven befriedigen wollte, würde nicht die Einigkeit und Einheit der Monarchie eben so gestört, als wenn sie den Wünschen der Deutschen und Italiener Gehör gegeben hätte?

Die österreichische Monarchie hat Alles was sie ist und hat der einst eingenommenen Stellung eines deutschen Kaisers zu danken, wenn sie sich jetzt um Deutschlands Wünsche der Einheit kümmern wollte, müßte sie nicht ihre Gewalt aufgeben?

Aber nicht nur in neuester Zeit hat sich es als Unmöglichkeit erwiesen, daß die Dynastien alle diejenigen belohnen, die ihnen Dienste erwiesen. Schon zur Zeit des Wiener Congresses wurde als einer Undankbarkeit erwähnt, daß die deutschen Patrioten, die dem Vaterlande so werthvolle Dienste geleistet hatten, aus dem Rathe der Fürsten entfernt, theils verfolgt, theils eingesperrt wurden. Diese Undankbarkeit war aber nur scheinbar, jene deutschen Patrioten, wie Görres, Jahn, Gruner u. s. w. waren Fanatiker, nicht allein für die Unabhängigkeit der Fürsten von der Fremdherrschaft, sondern auch für die Beschränkung der fürstlichen Willensfreiheit. — Sie wollten eine Politik, die sich nicht vertragen konnte mit den Grundsätzen der fürstlichen Diploma,

tie, ja sie machten damals schon das Versprechen einer Verfassung geltend, welches in der höchsten Noth gegeben war, sie verstanden die Interessen der Fürsten nicht, sie waren nicht klug genug ihre Freunde zu sein. Wie ganz anders war der herrliche Genz, wie wußte er Alles, was wünschenswerth war, in jene Form zu kleiden, die bei allen Concessionen die Achtung, bei aller Grausamkeit die Liebe zwischen Fürst und Volk nicht stört — wie würdig trat dieser Publicist dem größten Staatsmann seiner Zeit, dem Fürsten Metternich zur Seite, wie ergänzten sich beide in so vielen Bestrebungen zu Ehren der fürstlichen Gewalt, — wie bald verschwanden ihrer Thätigkeit gegenüber jene Turner, jene Burschen, welche die Vorrechte der Soldaten im Kriege mit in das Leben des Friedens herüber nehmen und jene Begeisterung aufrecht erhalten wollten, die so wohlthätig im Kampfe, doch gänzlich unverträglich ist mit der Thätigkeit des kalten Verstandes, wie sie im politischen Leben gefordert wird und mit der gänzlichen Hingebung des eigenen Ichs an die Väter des Vaterlandes.

Der deutsche Bundestag, die strenge Beachtung der Wiener Akte, die Carlsbader Beschlüsse — das innige Einverständnis der Fürsten zu einander, der Einfluß, den sie auf den Unterricht übten, ihm gelang es glücklich, die Irrthümer des Volkes zu überwinden, nur in Momenten der Uneinigkeit waren die Fürsten schwach, nur wenn sie sich von ihren Gefühlen hinreißen ließen — solch ein Gefühl war auch die Sympathie für die deutsche Einheitsidee.

Die Verhandlungen der Vorparlamente und des Fünfziger Ausschusses haben bewiesen, was von Volksmännern reinsten Wassers für die fürstliche Gewalt zu erwarten wäre.

Das Parlament selbst war schon durch den glücklichen Einfluß auf die Wahl in seiner Majorität auf einen loyaleren Standpunkt gelangt, und seine Mäßigung ist nicht mehr als Ausfluß der fürstenseindlichen Partei zu betrachten. Die Mittel, welche jene gemäßigte Majorität herbeiführten und die Verfassung Deutschlands so machte, daß Deutschland, das geträumte einige, unmöglich geworden ist — ja gerade die Erfolge der fürstlichen Handlungsweise in dem bedrängten Jahre 1848 beweisen, wie überlegen die Fürsten sind — wenn sie nur wollen. Auf diesem Willen beruht auch die Zukunft der fürstlichen Gewalt.

Dieser Wille muß starr, muß unbeugsam wie ein ewiges Gesetz mit den Kronen vererbt werden, dieser Wille darf sich niemals durch Humanitäts- und Gerechtigkeits-theorien erschüttern lassen, dieser Wille mag wohl zuweilen seine Absichten verbergen und den Launen der Zeit einige Maßregeln zum Opfer bringen, dieser Wille muß aber unabänderlich nur seinem eigenen Pole zusteuern, dieser Willen muß auf dem historischen Boden seine ewige Basis sehen und behaupten, dieser Wille muß sich niemals den alltäglichen Schwingungen des Erdballs fügen, er muß sich stets bewußt sein, daß man keine Bewegung beherrschen kann von der man sich selbst fortreißen läßt. Darin, daß der Wille Gottes unendlich, daß er unabänderlich, daß er nicht beherrscht ist, von Zeit und Raum, darin liegt seine Gewalt. Diejenigen, die herrschen wollen, müssen sich an dem höchsten Herrscher ein Ebenbild nehmen, sie müssen, wie die Fürsten des Alterthums sich selbst als Götter hinstellen, ihr Zorn und ihre Rache, ihre Willkür und ihre Gnade werden dann eine

Weise erhalten, gegen die der nüchterne schmucklose Prote-
stantismus der Demokratie bei dem gläubigen Volke nicht
aufkommen kann. Die christlich germanische Schule hat so
schön den Weg hierzu angebahnt — ihre Ausbildung wird
die Zukunft der Dynastien verewigen.

Schlus.

Die Vorzüge der fürstlichen Gewalt sind in diesem Buche nachgewiesen, wie sich dieselben mit den Bestrebungen der Revolutionspartei vereinigen lassen, zeigt die nachfolgende monarchisch = constitutionelle Verfassung. Die Gegner der fürstlichen Gewalt sind am entschiedensten durch ihre eigenen Worte zu schlagen und wird in dieser Absicht der Entwurf einer sogenannten demokratisch = monarchischen Verfassung beigelegt. Der Vergleich wird über beide richten.

Eine monarchisch-constitutionelle Verfassung.

Von dem Reiche.

§. 1.

Der Staat besteht aus den Ländern, welche der Fürst ererbt, angeheirathet, erkauft oder erobert hat.

§. 2.

Dieses Eigenthum des Fürsten bildet eine freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare, constitutionelle Erbmonarchie.

§. 3.

Der Sitz der Reichsgewalt ist da, wo der Fürst seinen dauernden Aufenthalt nehmen will.

§. 4.

Allen Ländern der Monarchie wird durch die Reichsverfassung die gleiche Art von Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 5.

Alle Volksstämme sind dieser Verfassung in gleichem Maße unterworfen.

Eine monarchisch-demokratische Verfassung.

Von dem Reiche.

§. 1.

Das Reich bildet einen monarchisch-demokratischen Staat und umfaßt alle Länderstrecken, welche von den Völkern bewohnt werden, die sich der gegenwärtigen Verfassung anschließen.

§. 2.

Der Anschluß findet freiwillig statt, der Ausschluß wird nur verhindert, in sofern er die Länder der Majorität gegen ihren Willen trennt.

Von dem Volke.

§. 3.

Das Volk in seiner Gesamtheit ist Eigenthümer des ganzen Staatsgebietes, welches von Generation zu Generation vererbt.

§. 4.

Alle Gewalt liegt im Volke und wird von ihm auf Wiederruf und nach Maßgabe dieser Verfassung Einzelnen übertragen.

§. 5.

Zu diesem Zwecke wird die Gewalt in eine gesetzgebende und in eine ausübende getheilt.

§. 6.

Die Grenzen des Reiches und der einzelnen seiner Länder dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7.

Das ganze Reich wird von einer Grenzlinie umfaßt, an welcher die gleichen Zölle erhoben werden.

§. 8.

Die Wappen und Farben des Fürstenhauses werden als die Farben des Reiches beibehalten.

Von dem Fürsten.

§. 9.

Die Krone des Reiches und aller seiner Länder ist erblich nach der fürstlichen Hausordnung.

§. 10.

Die Hausordnung bestimmt die Großjährigkeit des Thronfolgers.

§. 6.

Das Volk in seiner Gesamtheit gewährleistet jedem seiner Glieder Freiheit der Person, der Meinung, des Glaubens, der Schrift, der Rede, des Erwerbes, der Lehre, des Lernens und der Versammlung mit Andern. Das Volk in seiner Gesamtheit verbürgt jedem ihrer Glieder: Lebensunterhalt, Unterricht und unparteiisches Rechtsurtheil.

§. 7.

Die Gesetzgeber dürfen nur gegen den Mißbrauch der Freiheiten Strafen festsetzen und nie deren Genuß verbieten oder beschränken.

§. 8.

Außer dem Mißbrauch der Freiheit werden die Verletzung des Eigenthums und des Lebens Anderer, der Widerstand gegen die Gesetze und der Müßiggang bestraft.

§. 9.

Die Strafen bestehen in Freiheitsstrafen und Verbannung. Freiheitsstrafe kann nie in Geldstrafe verwandelt werden. Todesstrafe findet nicht statt.

§. 10.

Schuldenhaft nach Willkür der Gläubiger findet nicht statt. Der Staat straft aber die Schuldner, welche das Eigenthum ihrer Gläubiger absichtlich oder aus Leichtsinne gefährden.

§. 11.

Der Fürst kann jeden beliebigen Titel annehmen.

§. 12.

Der Fürst läßt sich als Monarch des Reiches krönen und bestimmt die dabei vorkommenden Formalitäten.

§. 13.

Der Fürst beschwört die selbst gegebene Verfassung, seine Nachfolger haben das Gleiche zu thun.

§. 14.

Der Fürst ist geheiligt, unverleglich und unverantwortlich.

§. 15.

Der Fürst führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht.

§. 16.

Der Fürst entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17.

Der Fürst empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Fürsten und Staaten offene und geheime Verträge.

§. 18.

Der Fürst läßt die Gesetze verkündigen und ihre Ausführung anordnen und jede seiner Verfügungen von einem verantwortlichen Minister unterzeichnen.

§. 19.

Der Fürst ernennt und entläßt die Minister, besetzt alle Aemter und verleiht Adel, Orden und Auszeichnungen.

Von dem Bürgerrechte.

§. 11.

Jeder wird durch seine Geburt oder durch Einwanderung Bürger des Reiches und bleibt es, so lange er die Pflichten eines Bürgers erfüllt.

§. 12.

Die Pflichten eines Bürgers bestehen in dem Gehorsam gegen die Gesetze, in der Anstrengung, seinen Unterhalt zu erwerben und das Nationalvermögen zu vermehren, in seinen Beiträgen zu den Auslagen des Staates, in dem Waffendienste zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung im Innern und zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde.

§. 13.

Die Freizügigkeit der Person im Innern des Reiches unterliegt keiner Beschränkung.

§. 14.

Die Freiheit der Auswanderung ist nur in so weit beschränkt, als die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen das Vaterland und seiner Mitbürger vorausgesetzt wird.

§. 15.

Alle Bürger sind gleich an Rechten und Pflichten.

§. 16.

Bei der Besetzung öffentlicher Aemter hat nur die Fähigkeit den Vorzug.

§. 20.

Recht wird im Namen des Fürsten gesprochen.

§. 21.

Der Fürst hat das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung.

§. 22.

Münzen werden im Namen des Fürsten geprägt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23.

Ein Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24.

Das Rechtsverfahren und die Steuern sind im ganzen Reiche gleich.

§. 25.

Unter Beobachtung der betreffenden Staats-, Stadt- und Polizei-Gesetze ist die Freizügigkeit der Person im ganzen Reiche eingeräumt. Nach 10jähriger Militärdienstleistung, oder im Falle eines längern Krieges nach dessen Beendigung, ist unter gehöriger Berücksichtigung der Gemeinde- und Polizeigesetze die Auswanderung gestattet.

§. 26.

Jede Art von Leibeigenschaft, Untertänigkeits- oder Hörigkeits-Verband ist dem Namen nach aufgehoben, durch Betretung des Bodens oder eines Schiffes des Reiches wird

§. 17.

Das selbsterworbene Eigenthum ist unverleßlich. Eigenthum durch Erbschaft oder Geschenk unterliegt den durch die Gesetze zu bestimmenden Beschränkungen.

§. 18.

Ewige Lasten können nie auf einen Besitz zu Gunsten einer Privatpartei festgesetzt werden, wo sie bisher bestanden, sind sie ablösbar.

Von der Gemeinde.

§. 19.

Die Gemeinde ist selbstständig, kann eignes Vermögen besitzen, erwerben und verwalten, zieht die Steuern ein, übt die Polizei selbst aus und hat das Recht, von neu eintretenden Mitgliedern Einkaufsgeld zu fordern, welches jedoch nicht die Summe desjenigen Antheils am Gemeindevermögen überschreiten darf, welcher auf jede Familie trifft, und nicht den zwanzigfachen Betrag der auf jede Familie der Gemeinde sich ergebenden Summe der jährlichen Gemeindeauslagen.

§. 20.

Mitglieder der Gemeinde sind die in der Gemeinde Geborenen, so lange sie Reichsbürger und nicht in einer andern Gemeinde des Reiches Mitglied geworden sind, — und diejenigen, welche das Einkaufsgeld erlegt haben.

§. 21.

Für jedes Gemeindeglied haftet die ganze Gemeinde mit ihrem Vermögen, dafür, daß dasselbe seine Verpflichtungen gegen den Staat erfülle, und im Falle der Brotlosigkeit

jeder Sklave mit gehörigen Legitimationen und aus Ländern, mit denen keine Cartell-Verträge bestehen, frei.

§. 27.

Alle Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle gleich zugänglich, welche von dem Fürsten als befähigt erkannt werden.

§. 29.

Die Besitzenden stehen unter dem besondern Schutze des Reiches, wird ihr Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen, so sollen sie reichlich entschädigt werden.

§. 30.

Jeder Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften aller Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31.

Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgebühren von den in das Ausland abziehenden Vermögensschaften werden in Anwendung der Reciprocität erhoben.

§. 32.

Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf

keit eines Gemeindegliedes hat sie für den Unterhalt desselben zu sorgen.

Von den Landesangelegenheiten.

§. 22.

Kein Land des Reiches kann eine andere Gesetzgebung haben, als die des Reiches, besondere Landtage hören auf; die Executivbehörden der einzelnen Länder stehen der Centralregierung unter.

Von den Reichsangelegenheiten.

§. 23.

Als Reichsangelegenheit wird die gesammte Gesetzgebung und ihre Ausführung, die Vertretung nach Außen, das Unterrichtswesen, das Heerwesen, der Reichshaushalt, Straßen- und Wasserbau, Gewerbs- und Handelsangelegenheiten betrachtet.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 24.

Die gesetzgebende Gewalt übt ausschließlich der Reichstag.

§. 25.

Der Reichstag besteht aus einem Volkshause.

§. 26.

Der Reichstag versammelt sich jedesmal unaufgefordert am 1. März in der Hauptstadt.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder ist ein Abgeordneter auf 20,000 Wähler.

Liegenschaften lastende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, nur müssen sich beide Parteien über die Summe vereinigen.

Von der Gemeinde.

§. 33.

Der Gemeinde werden gewisse Grundrechte gewährleistet, welche der Form der Selbstständigkeit entsprechen und durch besondere Gesetze auf das zuträgliche Maaß zurückgeführt werden.

§. 34.

Diese Grundrechte werden zwischen Kirchen-, Bezirks- und Kreis-Gemeinden vertheilt.

Von den Landesangelegenheiten.

§. 35.

Als Landesangelegenheiten werden für jeden der verschiedenen Theile des Reiches erklärt alle Anordnungen, welche das Gesetz dem Wirkungskreise der Provinz-Behörde zuweist.

Von den Reichsangelegenheiten.

§. 36.

Als Reichsangelegenheiten werden erklärt, alle das regierende Fürstenhaus, seine Rechte und seine Wünsche betreffenden Angelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Gegenseitigkeit der Dienste, welche Fürst und Kirche sich leisten, die Beaufsichtigung und der Gebrauch der Lehr- und Lernfreiheit, das Heerwesen, der Reichshaushalt, Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, die Communicationsmittel, Polizei- und Pafswesen und alle

§. 28.

Wähler ist jeder volljährige Reichsbürger, der nicht in Haft ist.

§. 29.

Wählbar ist jeder Wähler.

§. 30.

Die Wahl ist direkt, durch Ballot und für ein Jahr.

§. 31.

Der Gewählte erhält die Vergütung der Reisekosten zum Reichstage und zurück, und einen hinreichenden monatlichen Gehalt.

§. 32.

Der Reichstag kann Sitzung halten, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 33.

Die absolute Majorität der Anwesenden entscheidet über die Annahme oder Verwerfung von Anträgen.

§. 34.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Hauses.

§. 35.

Anträge können durch jedes Mitglied des Reichstages, durch den Fürsten oder seine Minister gestellt werden: Zwei der Minister müssen stets im Reichstag gegenwärtig sein, und der Fürst wie jeder Minister auf Antrag des Reichs-

Angelegenheiten, welche man nicht den einzelnen Landesbehörden zu überlassen für gut findet.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37.

Die Gesetze giebt der Fürst auf Vorschlag des Reichstages, wenn es Reichsangelegenheiten betrifft, oder des Landtages, wenn es Angelegenheiten einzelner Länder betrifft.

Vom Reichstage.

§. 38.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Fürsten einberufen, natürlich ohne daß er im Unterlassungsfalle verantwortlich dafür wäre.

§. 39.

Der Reichstag versammelt sich wo der Fürst will.

§. 40.

Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtag gewählt werden.

§. 41.

Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Abgeordneten für das Unterhaus, jeder Landtag sendet zwei Mitglieder, die übrige, ungefähr sechsmal größere Anzahl wird nach Verhältniß der Bevölkerung auf alle Länder des Reiches vertheilt.

tages im Hause erscheinen und die an ihn gestellten Fragen beantworten.

§. 36.

In der ersten Sitzung jeder ordentlichen Session oder wenn der Fürst den Reichstag außerordentlicher Weise einberufen: hat der Fürst einen Bericht über die Lage des Landes zu geben und die dringendsten Anträge vorzubringen.

§. 37.

Anträge, die mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurden, sind ohne Weiteres Gesetz.

§. 38.

Anträge, die verworfen werden, dürfen in derselben Session nicht wieder gestellt werden, ehe nicht alle andern gleichzeitig vorliegenden Anträge beseitigt sind.

§. 39.

Anträge, die das erste Mal mit Stimmenmehrheit angenommen sind, kommen drei Tage später zur zweiten Abstimmung, um nach dem Sinne des §. 37 und §. 38 einstimmig angenommen oder verworfen zu werden.

§. 40.

Anträge, die bei der zweiten Abstimmung angenommen werden, aber ohne Stimmeneinhelligkeit, werden drei Tage nach der zweiten Lesung zum dritten Male gelesen, um nach §. 37 und §. 38 angenommen oder verworfen zu werden. Geschieht die Annahme auch durch Majorität, so wird der Antrag Gesetz.

§. 42.

Die aus jedem Kronlande zum Oberhaufe des Reichstages abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse aller bürgerlichen und politischen Rechte, seit 15 Jahren Reichsbürger und mindestens 50 Jahre alt sein. Die andern Mitglieder müssen außer jenen Eigenschaften auch die besitzen, daß sie eine jährliche directe Steuerquote bezahlen, die in dem Maaße festgesetzt wird, wie sie unter 100,000 Köpfen der Bevölkerung Einer mit obigen Eigenschaften bezahlt.

§. 43.

Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder großjährige Bürger im Vollgenusse aller Rechte, der noch niemals wegen politischen oder anderen Vergehen nur ab instantia freigesprochen war, die durch das Wahlgesetz bestimmte directe Steuer bezahlt oder einem noch zu gebenden weisen Gemeindegesetz gemäß in einer Gemeinde des Reiches das active Wahlrecht besitzt.

§. 44.

Je 100,000 Seelen wählen einen Abgeordneten unter Aufsicht der Bezirksbehörden. Das Wahlgesetz bestimmt den Censur, und ist dieser in dem Maße zu berechnen, daß auf je 400 Seelen ein Wähler kommt.

§. 45.

Wahlfähig ist jeder Wählbare, der mindestens 10 Jahre Bürger des Reiches und mindestens 40 Jahre alt ist.

§. 46.

Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und

§. 41.

Niemand kann gleichzeitig Minister und Mitglied des Reichstages sein.

§. 42.

Der Reichstag kann nur durch eigenen Beschluß ver- tagt oder geschlossen werden; er ist auch unauflösbar.

§. 43.

Dauert eine Session über ein Jahr, so treten die alten Mitglieder des Reichstages, wenn sie nicht wieder gewählt worden sind, am 1. März aus und die neugewählten dagegen ein.

§. 44.

Nach Schluß eines Reichstages findet vor dem folgenden März eine Zusammenkunft nur auf Antrag der Ex- cutivgewalt statt.

§. 45.

Jeder zum Gesetz erwachsene Beschluß des Reichstages wird sogleich in allen öffentlichen Blättern und durch Pla- kate bekannt gemacht und muß in allen Kirchen und Schu- len öffentlich abgelesen werden.

§. 46.

Jeder Abgeordnete hat nach Schluß des Reichstages seine Wähler zu versammeln und ihnen sämtliche Be- schlüsse nochmals vorzulesen und die gute Absicht derselben zu erklären.

§. 47.

Der Reichstag votirt für ausgezeichnete Thaten den Dank der Nation, bestimmt die Auslagen, die Art der

Unterhaufe ist mündlich und öffentlich, damit eine Controle für diejenigen besteht, welche sich Stimmen gesichert haben und die Rücksichten auf Vorgesetzte nicht umgangen werden können.

§. 47.

Da nur solche zu Aemtern zugelassen werden, deren loyale Gesinnung außer Zweifel ist, so darf Beamten, die gewählt werden, der Urlaub nicht verweigert werden.

§. 48.

Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein Amt an, so hat er sich einer neuen Wahl zu unterziehen, da das erlangte Amt seine Gesinnungen ändern und er undankbar sein könnte.

§. 49.

Die Mitglieder des Oberhauses werden auf Lebenslänge, die des Unterhauses auf 10 Jahre gewählt.

§. 50.

Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, die des Unterhauses eine Pauschale.

§. 51.

Niemand kann Mitglied beider Häuser gleichzeitig sein.

§. 52.

Jedes Mitglied hat bei dem Eintritte dem Fürsten und der Reichsversammlung einen Eid zu leisten.

§. 53.

Die Abgeordneten haben sich nicht an die Ansicht ihrer

Steuern und ihrer Erhebung und beschließt über Krieg und Frieden.

§. 48.

Für seine Reden und Abstimmungen in den Reichstagen kann der Abgeordnete nie zur Verantwortung gezogen werden.

§. 49.

Ein Abgeordneter darf, so lange er diese Stelle bekleidet, kein Amt und kein Avancement annehmen.

§. 50.

Bekleidet ein Gewählter ein öffentliches Amt, so hat er nicht erst um Urlaub anzufragen, sondern einfach am Tage seiner Wahl seine Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, damit ein Ersatzmann in seinem Amte gewählt werde, ein Gehalt als Beamter wird jedoch während seiner Abwesenheit ihm nicht vergütet.

§. 51.

Ein Abgeordneter kann während der Session nur mit Bewilligung des Reichstages wegen Vergehen oder Verbrechen vor Gericht gezogen oder verhaftet werden.

§. 52.

Jeder Bewohner des Reiches hat das Recht, Petitionen an den Reichstag zu stellen.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 53.

Die vollziehende Gewalt wird einem Fürsten übergeben, und einem Reichsrathe.

Wähler zu halten, und sind, einmal gewählt, unabhängig von denselben und ihnen nicht verantwortlich.

§. 54.

Jedes Haus entscheidet über die Zulassung seiner Mitglieder.

§. 55.

Jedes Haus wählt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten.

§. 56.

Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der verfassungsmäßigen Anzahl seiner Glieder anwesend ist.

§. 57.

Mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen ist die Stimmgebung nie geheim, damit die Stimmgeber und ihre Gesinnungen überwacht werden können.

§. 58.

Ein Beschluß kann nur durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Gleiche Stimmenzahl gilt als Verwerfung des Antrages.

§. 59.

Die Sitzungen sind öffentlich — wenn nicht der Präsident oder zehn Mitglieder vertrauliche Sitzung vorschlagen.

§. 60.

Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 54.

Der Fürst ist erblich, für alle seine Befehle verantwortlich und absetzbar.

§. 55.

Er wählt seine Minister und sind diese verantwortlich für Alles, was sie ohne oder gegen seine Befehle thun.

§. 56.

Ein Antrag zur Anklage gegen den Fürsten kann von jedem Mitgliede des Reichstages erhoben werden und muß von einem Viertel der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder unterstützt werden, ehe er zur Abstimmung gelangt.

§. 57.

Der Reichstag, wenn der Antrag auf Anklage durchgegangen ist, prüft die Thatsachen und giebt sein Urtheil.

§. 58.

Das Urtheil lautet auf Rüge, auf Suspension oder Absetzung.

§. 59.

Im Fall der Suspension erwählt der Reichstag einen Stellvertreter des Fürsten.

§. 60.

Im Fall der Absetzung hat der Fürst das Recht, an die Urwähler zu appelliren; deren Abstimmung wird im ganzen Lande in der Weise vorgenommen, daß alle Stimmen für und wider mit einander abgewogen werden und das Urtheil der Mehrzahl gilt.

§. 61.

Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62.

Wegen Aeußerungen in dem Reichstage kann ein Mitglied nur vom Reichstage zur Rechenschaft gezogen und verurtheilt werden.

§. 63.

Ein Mitglied des Reichstages darf nur mit Genehmigung des Hauses während einer Sitzung verhaftet werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That und solcher Vergehen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird.

§. 64.

Die beiden Häuser vereinigen sich über die Art des beiderseitigen Verkehrs und jedes setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§. 65.

Dem Fürsten, so wie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66.

Die Uebereinstimmung des Fürsten mit beiden Häusern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Ein Vorschlag eines der Häuser darf in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Der Fürst hat stets das Recht, Anträge zu erneuen. An ihn gelangende Anträge der beiden Häuser wird er in der Regel in dem Reichstagsabschied erledigen, es steht ihm jedoch auch frei erst abzuwarten, bis die durch seine Minister vorgeschlagenen Gesetze angenommen sind.

§. 61.

Im Fall der Absetzung tritt der Thronfolger die Regierung an, und im Falle derselbe noch minderjährig, erwählt der Reichstag den Regenten alljährlich bis zur Volljährigkeit des Thronfolgers.

Von dem Fürsten.

§. 62.

Der Fürst ist das Oberhaupt der Administration, er besetzt alle Stellen im Civil und der Armee. — Die Ernennungen von Richtern, Feldherrn und Gesandten, so wie deren Versetzung und Pensionirung, die Veränderungen der Garnisonen in Friedenszeiten und Verträge mit dem Auslande müssen von dem Reichsrathe mit berathen und unterzeichnet sein.

§. 63.

Orden, Titel, Standeserhöhungen giebt es nicht, der Fürst kann das Verdienst nur durch Ertheilung von Aemtern auszeichnen.

§. 64.

Der Fürst kann den Reichstag außerordentlicherweise einberufen, wenn er mit dem Reichsrathe nicht einig ist oder sonst wichtiger Anlaß vorliegt.

Vom Reichsrathe.

§. 65.

Der Reichsrath ist ein Ausschuss von 5 Mitgliedern des Reichstages, welche jedesmal bei Eröffnung eines Reichstages durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und beim

§. 67.

Dem Reichstag steht zu, über alle Reichsangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

§. 68.

Da in einzelnen Landen des Reiches noch alte Einrichtungen bestehen, die der Würde des regierenden Hauses und den Großen des Reiches besser zusagen, als es möglicher Weise die neuen Vorschläge thun werden und die neue Verfassung keineswegs alte Rechte stören soll, so haben die Vertreter einzelner Länder bei Versammlungen, wo die Krone dies verlangt, sich auszuschließen.

§. 69.

Der Reichstag kann von dem Fürsten vertagt, geschlossen und jedes der Häuser jederzeit aufgelöst werden.

Von den Landesverfassungen und Landtagen.

§. 70.

Die Landesverfassungen der einzelnen Theile des Reiches werden von dem Monarchen gegeben.

§. 71.

Was von den schon bestehenden Landesverfassungen mit den neuen vereinbar ist, wird beibehalten werden.

§. 72.

Diejenigen alten Verfassungen, welche in Ländern bestehen, wo noch keine Revolution dagegen stattgefunden hat, werden beibehalten.

Schluß des Reichstages bis zur nächsten Session bestätigt werden.

§. 66.

Während der Dauer des Reichstags kann jederzeit auf Antrag von ein Viertel der Abgeordneten der Reichsrath dem Scrutinium unterworfen und seine Mitglieder verändert werden.

§. 67.

Mit jeder Wahl eines Reichsrath-Mitgliedes wird auch sein Stellvertreter erwählt.

Ist ein Reichsraths-Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, Dienste zu thun, so hat der Erstere, und in dessen Verhinderungsfalle der Letztere, 3 Reichstags-Mitglieder vorzuschlagen, aus welchen der Reichsrath den Ersatzmann wählt.

§. 69.

Die Mitglieder des Reichsrathes sind dem Reichstage verantwortlich. Der Fürst oder ein Abgeordneter kann den Antrag stellen den Reichsrath in Anklagestand zu versetzen.

§. 70.

Ist der Antrag angenommen, so spricht der Reichstag das „schuldig“ oder „unschuldig“ aus. Die Strafe ist die im Gesetze auf gleiches Vergehen für Alle festgesetzte.

§. 71.

Der Reichsrath hat die Beobachtung der Verfassung durch den Fürsten und seine Minister zu überwachen. Wenn

§. 73.

Die Landtage haben das Recht, dem Fürsten Gesetze vorzuschlagen.

§. 74.

Die Landtage überwachen die Ausführung derjenigen Landesgesetze, welche der Fürst genehmigt hat.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 75.

Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche ist eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Fürsten zu, der sie durch verantwortliche Minister und denselben untergeordneten Beamten übt.

§. 76.

Ueberträgt der Fürst wem immer einen Theil der ausübenden Gewalt, so geschieht dies auf Widerruf und ohne daß der Fürst daran gebunden sei.

§. 77.

Wenn der Reichstag nicht versammelt ist und der Fürst es für dringend findet, so kann er mit provisorischer Gesetzeskraft Verordnungen erlassen, für welche der Form nach seine Minister verantwortlich sind und für welche die Gründe und Erfolge dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage vorzulegen sind.

§. 78.

Die Minister können Gesetze, welche nach ihrer Ansicht dem Gesamtwohl entgegen sind, suspendiren.

die Majorität des Reichsrathes durch eine Maßregel des Fürsten oder seiner Minister die Verfassung verletzt glaubt, hat er ein Veto einzulegen.

§. 72.

Wird sein Veto binnen vierundzwanzig Stunden nicht von dem Fürsten oder seine Minister durch Zurücknahme der Maßregel anerkannt, so hat der Reichsrath das Veto durch die Blätter bekannt zu machen und alle Abgeordnete des Reichstages in Circularen davon zu unterrichten.

§. 73.

Ist die ordentliche Zusammenkunft des Reichstages zu fern, als daß die Verzögerung nicht nachtheilig sein sollte, so hat der Reichsrath sofort den Reichstag einzuberufen.

§. 74.

Der Reichsrath kann auch ohne durch Mißachtung des Veto veranlaßt zu sein, bei außerordentlichen Ereignissen den Reichstag einberufen.

§. 75.

Im Fall der Reichstag durch den Reichsrath einberufen wird, ändert sich die gewöhnliche Ordnung dahin ab, daß die erste Sitzung durch einen Bericht des Reichsrathes eröffnet wird, und der Fürst oder seine Minister in der zweiten Sitzung ihren Vortrag halten.

§. 76.

Die Mitglieder des Reichsrathes stimmen in den Sitzungen des Reichstages mit.

§. 79.

Die Minister haben das Recht im Reichstage zu erscheinen oder sich durch abgeordnete Commissaire vertreten zu lassen.

Sie werden den Einfluß ihrer Stellung benützen, sich zu Mitgliedern des Reichstages wählen zu lassen, damit sie mitstimmen können.

§. 80.

Ueber die Verantwortlichkeit gegen die Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben und über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung wird einst ein besonderes Gesetz von ihnen vorgelegt werden.

§. 81.

Für die einzelnen Theile des Reiches ernennt der Fürst Statthalter.

§. 82.

Die Statthalter können in den Landtagen persönlich erscheinen oder sich durch Commissaire vertreten lassen.

§. 83.

Statthalter oder Commissaire können in den Landtagen jederzeit das Wort ergreifen.

Von dem Reichsrathe.

§. 84.

An die Seite des Fürsten wird ein Reichsrath mit beratender Stimme gesetzt.

§. 85.

Die Mitglieder des Reichsrathes ernennt der Fürst.

§. 77.

Die Mitglieder des Reichsrathes erhalten die doppelte Zahlung der Reichstagsdeputirten.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 78.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

§. 79.

Jedes Gericht besteht aus einer Jury, welche durch direkte Wahl zu wählen ist, und einem Richter, der von der executiven Gewalt ernannt wird.

§. 80.

Alle Verhandlungen sind mündlich und öffentlich.

§. 81.

Zweierlei Instanzen giebt es nicht, dagegen untersucht ein Cassationshof die Akten, stenographischen Berichte und dergl. in jedem Prozesse und kann binnen einem Monate nach dem Urtheile dieselbe Jury zusammensetzen und unter Angabe der Gründe Widerruf des Urtheils beantragen. Die Jury hat dann nochmals ihr „schuldig“ oder „nicht schuldig“ anzuerkennen. Hat der Cassationshof Gründe, in Criminalfällen, gegen das richterliche Ausmaß der Strafe, so kann er dieselben dem Richter mittheilen, der die Gründe abzuwägen hat und die ausgesprochene Strafe mildern, aber niemals erhöhen kann.

§. 82.

Jedes Urtheil wird im Namen des Volkes gesprochen.

§. 86.

Die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes wird der Fürst durch ein besonderes Gesetz bestimmen.

Vom Richteramte.

§. 87.

Alle Gerichtsbarkeit fließt vom Fürsten aus, er ernennet die Richter wie andere Beamte.

§. 88.

Ein Richter kann nur durch Richterspruch abgesetzt, wohl aber von dem Fürsten und seinen Ministern versetzt oder in den Ruhestand entlassen werden.

§. 89.

Das Verfahren soll öffentlich und mündlich sein, mit Ausnahme solcher Fälle, welche von den Ministern im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit dem geheimen Verfahren zugewiesen werden.

Von der Armee.

§. 90.

Die Armee besteht aus Conscriptirten, die 10 Jahre zu dienen haben und aus einer im Auslande geworbenen Garde, deren Capitulationszeit und andere Einrichtungen gänzlich dem Fürsten anheimsteht.

§. 91.

Die Armee steht unter dem Befehl des Fürsten.

Von den Wehrkörpern.

§. 83.

Der Wehrkörper besteht: aus einer stehenden Armee von Freiwilligen vom 16. Lebensjahre so lange als zum Felddienste tauglich, deren Zahl in Friedenszeiten nicht 3 vom Tausend der Bevölkerung überschreiten darf — aus einer Landwehr, welcher alle unverheiratheten Männer vom 16. bis 40. Jahre angehören — aus einer Bürgergarde, die aus allen verheiratheten Männern und aus den unverheiratheten über 40 besteht, und deren Dienstpflicht bis zum 60. Jahre geht. Der Bürgergarde werden auch die Schulcorps zugetheilt, welche aus Knaben von 12 bis zum 16. Jahre bestehen und in allen Schulen als ein Theil des Unterrichts eingeführt werden.

§. 84.

Die stehende Armee wird bezahlt und in den Militärwissenschaften unterrichtet, wer einmal eingetreten ist, kann nur gegen Stellung eines Ersahmannes, oder im Fall der Untauglichkeit zum Dienste, zurücktreten. Jeder, auch der gemeine Mann kann Offiziersprüfung machen und erwirbt sich dadurch eine Gehaltszulage und den Anspruch auf Offizierstellen.

Die Armee hat auf die Verfassung zu schwören und außer dem gewöhnlichen Dienste keinen Befehl zu vollziehen, der nicht vom Fürsten und vom Reichsrathe unterzeichnet ist. Die Armee ist zum Felddienst bestimmt und soll an den Grenzen vertheilt werden.

§. 85.

Die Landwehr ist ebenfalls zum Felddienste bestimmt und wirkt mit der Bürgergarde zur Aufrechthaltung der

§. 92.

Die Armee ist alleine berechtigt Waffen zu tragen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 93.

Bis neue Gesetze gemacht sind, bleiben die alten in Kraft.

§. 94.

Neue Gesetze können bis zum Zusammentritt des Reichstages im Wege der Verordnung erlassen werden.

§. 95.

Inzwischen sind die bisherigen Steuern ferner zu bezahlen.

§. 96.

Zur Abänderung dieser octroyirten Verfassung müssen in beiden Häusern mindestens 3 Viertheile aller Mitglieder versammelt und mindestens zwei Drittheile für den Antrag auf Abänderung sein.

innern Ordnung zusammen. Jeder Landwehrmann hat im ersten Jahre 3 Monate in der Armee zu dienen, in den 5 folgenden Jahren jährlich einmal einen Monat Manövers mitzumachen, außerdem in der Folge jedes Frühjahr einzelne Morgenstunden an der Waffenübung Theil zu nehmen. Die Landwehr wählt sich ihre Offiziere aus solchen Leuten, welche das Offizierexamen in der Armee gemacht haben.

§. 86.

Die Bürgergarde ist nur zur Vertheidigung der Städte und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung bestimmt, nimmt an den Uebungen der Landwehr Theil und wählt ihre Offiziere aus ihrer Mitte.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite	9	Zeile	25	v. o.	statt Gewaltthaten lies Gewalthabern.
"	16	"	27	"	statt dasselbe lies dieselbe.
"	17	"	1.	u. 2. v. o.	statt als diese lies und.
"	19	"	v. u.	soll nach „Gemahlin“ eingeschalten werden „oder Mutter“.	
"	—	"	18	v. o. st.	andere unabhängige l. anderen unabhängigen.
"	29	"	24	v. o. st.	nicht beobachten l. beobachten.
"	40	"	6	"	statt seinen lies ihren.
"	47	"	3	"	Tant lies Tant.
"	49	"	8	"	„Dynastie mit“ soll es heißen „Dynastie und mit“.
"	56	"	8	v. u.	statt erhalten lies entfalten.
"	—	"	2	"	nach geflossen ein ?.
"	—	"	1	"	statt sind lies Sind.

